

DFB-VORSTAND

ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN VON DFB-ORDNUNGEN

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 31. Mai 2026 in Mainz gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, die nachstehenden Ordnungen des DFB zu ändern und zu ergänzen:

Änderungen des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Frauen-Bundesliga

1. Für den Frauenfußball führt der DFB eine Bundesliga als bundesweite Spielklasse. Die Frauen-Bundesliga ist eine Vereinseinrichtung des DFB. Der DFB kann die Ausrichtung an Dritte, insbesondere eine andere Organisation des DFB, übertragen, insbesondere verpachten.¹ Im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der Frauen-Bundesliga an einen Dritten richten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesem Statut, einschließlich der Richtlinien für das **Zulassungsverfahren**, und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Sportgerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, und das Schiedsrichterwesen, soweit es nicht den Elitebereich (§ 55 Nr. 2. der DFB-Satzung) betrifft, sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem ausrichtenden Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesem Statut, einschließlich der Richtlinien für das **Zulassungsverfahren**, zu seinen Gremien. Sofern der DFB-Zentralverwaltung nach diesem Statut, einschließlich der Richtlinien für das **Zulassungsverfahren**,

Aufgaben und Zuständigkeiten zugewiesen sind, werden diese im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der Frauen-Bundesliga an einen Dritten ebenfalls durch diesen wahrgenommen.

2. Die Frauen-Bundesliga spielt grundsätzlich in einer Stärke von 14 Mannschaften.

§ 2

Recht zur Teilnahme

Teilnahmeberechtigt an der Frauen-Bundesliga sind nur Vereine und Kapitalgesellschaften, die unter den Voraussetzungen dieses Statuts durch Abschluss eines **Zulassungsvertrags** mit der **DFB GmbH & Co. KG** zur Teilnahme am Spielbetrieb zugelassen worden sind.

§ 3

Erlöschen und Entziehung der Zulassung sowie Verzicht auf die Zulassung, nachträgliche Auflagen

1. Die **Zulassung** zur Teilnahme am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga erlischt für die Teilnehmer ohne vorherige Ankündigung
 - a) mit Ablauf des Spieljahrs, für die sie erteilt worden ist;
 - b) mit Auflösung der Frauen-Bundesliga.
2. Die **Zulassung** kann entzogen bzw. verweigert werden, wenn
 - a) eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist;
 - b) der Teilnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit der **DFB GmbH & Co. KG** verletzt hat;
 - c) der Bewerber/Teilnehmer seine im **Zulassungsverfahren** bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat;
 - d) bei Teilnehmern und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des DFB **oder** der DFB GmbH & Co. KG getroffene Wertentscheidungen umgangen werden;

¹ Die Frauen-Bundesliga ist ab dem 1. Januar 2022 an die DFB GmbH & Co. KG verpachtet worden.

- e) ein Teilnehmer in vertraglicher oder gesellschaftsrechtlicher Beziehung zu einem Unternehmen steht, das auch zu anderen Teilnehmern vertragliche oder gesellschaftsrechtliche Beziehungen unterhält, und insbesondere durch Einflussnahme des Unternehmens oder durch abgestimmtes Verhalten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet ist. Konzerne und die ihnen angeschlossenen Unternehmen gelten als ein Unternehmen.

Die Bestimmung in Absatz 1 gilt entsprechend, wenn verschiedene Unternehmen oder Konzerne, die mit Bewerbern/Teilnehmern in vertraglichen oder gesellschaftsrechtlichen Beziehungen stehen, gemeinsam durch Einflussnahme auf den jeweiligen Bewerber/Teilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs gefährden;

- f) ein unmittelbarer oder mittelbarer Anteilseigner des Bewerbers/Teilnehmers gegen die Beschränkung der Mehrfachbeteiligung an Kapitalgesellschaften (§ 9 Nr. 2.) verstößt, der Bewerber/Teilnehmer an diesem Verstoß aktiv mitgewirkt hat oder er die Mehrfachbeteiligung durch Kooperation mit dem betreffenden Anteilseigner aktiv fördert und der Bewerber/Teilnehmer trotz Aufforderung durch die **DFB GmbH & Co. KG** innerhalb angemessener Frist nicht durch geeignete Maßnahmen auf die Behebung des Verstoßes hinwirkt.

Hinsichtlich der Zuständigkeit gilt § 11.

3. Unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 2. kann die **DFB GmbH & Co. KG** in geeigneten Fällen statt eines Entzugs der **Zulassung** dem Teilnehmer nachträglich Auflagen erteilen. § 8 Nr. 4., letzter Absatz gilt entsprechend.

§ 4

Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedsverbänden

Soweit durch dieses Statut Zuständigkeiten des DFB oder der DFB GmbH & Co. KG und seiner/ihrer Organe begründet und die Anwendung von Satzung und Ordnungen dieser bestimmt werden, sind die Mitgliedsverbände des DFB verpflichtet, dies in ihre Satzungen und Ordnungen aufzunehmen, auch durch entsprechende Verpflichtungen ihrer Vereine. Hierzu gehören insbesondere die Vorschriften über

1. Terminlisten und Fernsehrechte und
2. Spielbetrieb und Beiträge.

§ 5

Terminlisten, Fernsehrechte und Vermarktung

1. Die Rechte aus den Terminlisten der Meisterschaftsspiele der Frauen-Bundesliga übt die **DFB GmbH & Co. KG** aus.

2. Das Recht, Spielansetzungen von Spielen der Frauen-Bundesliga im Bereich des DFB festzulegen, besitzt die **DFB GmbH & Co. KG**.
3. Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga Verträge zu schließen, besitzt die **DFB GmbH & Co. KG**. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.
4. Die weiteren Rechte zur Ligavermarktung der Frauen-Bundesliga, einschließlich des Rechts, offizielle Spieldaten der Spiele zu erheben und diese offiziellen Spieldaten gemeinschaftlich zu vermarkten, stehen der **DFB GmbH & Co. KG** zu.
5. Das Recht, für Spiele in den internationalen Frauen-Klubwettbewerben der FIFA und UEFA Verträge über die Fernseh- und Hörfunkübertragungen zu schließen, nehmen die jeweils teilnehmenden Vereine bzw. Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga wahr, solange die FIFA bzw. UEFA dieses Recht nicht selbst ausübt oder auf die **DFB GmbH & Co. KG** überträgt. In diesem Fall wird dieses Recht, soweit möglich und zulässig, **von der DFB GmbH & Co. KG** wahrgenommen. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.
6. Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend ausgeführten Rechte stehen der **DFB GmbH & Co. KG** im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu. Über den Anteil der Einnahmen der den Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga zusteht, beschließt die **Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG**. Über die Verteilung dieses Anteils zwischen den Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga beschließt nach vorheriger Erörterung mit **dem FBL e.V. die Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG**.
7. Verträge hinsichtlich der Vergabe von Rechten an Spielen der Frauen-Bundesliga für Fernseh- und Hörfunkübertragungen, für alle anderen Bild- und Tonträger, künftige technischer Einrichtungen jeder Art, in jeder Programm- und Verwertungsform sowie möglicher Vertragspartner werden von der Geschäftsführung der **DFB GmbH & Co. KG** abschließend verhandelt und abgeschlossen.
8. Die **Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG** ist zuständig für den Erlass von Richtlinien zur Ligavermarktung.



9. Die **DFB GmbH & Co. KG** ist berechtigt, aufgrund von Spielverlegungen (z.B. auf Antrag eines Teilnehmers oder wegen Unbespielbarkeit des Platzes) entstehende Mehrkosten für die Medienproduktion auf die verantwortlichen Vereine bzw. Kapitalgesellschaften umzulegen.

II. Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen für die Frauen-Bundesliga

§ 6

Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen

1. Teilnahmeberechtigt sind nur die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften, die die **Zulassung** zur Frauen-Bundesliga durch Abschluss eines **Zulassungsvertrags** zwischen der **DFB GmbH & Co. KG** und dem betreffenden Verein bzw. der betreffenden Kapitalgesellschaft erhalten haben. Die **Zulassung** wird jeweils für eine Spielzeit erteilt.
2. Ein Verein kann nur eine **Zulassung** für die Frauen-Bundesliga erwerben, wenn er rechtlich unabhängig ist, d.h. auf ihn kein Rechtsträger einen rechtlich beherrschenden oder mitbeherrschenden Einfluss ausüben kann, über eine eigene Fußballabteilung verfügt und sportlich für die Teilnahme an der Frauen-Bundesliga qualifiziert ist.

Ausnahmen vom Erfordernis der rechtlichen Unabhängigkeit können nur bewilligt werden, wenn der betreffende Rechtsträger seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Vereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat. Über die Bewilligung von Ausnahmen entscheidet das Präsidium des DFB auf Antrag. Die Bewilligung setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert.

3. Voraussetzung für die **Zulassung** ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle der Frauen-Bundesliga des laufenden Spieljahrs sowie aus den Bestimmungen der DFB-Spielordnung zum Auf- und Abstieg zwischen der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga.

Bis zur Spielzeit 2027/2028 gilt:

4. Voraussetzung für die **Zulassung** ist außerdem die fristgerechte Bewerbung um die **Zulassung** zur Frauen-Bundesliga mit allen erforderlichen Unterlagen entsprechend der **Richtlinien für das Verfahren, Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga“** und **Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Technisch-organisato-**

rische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga“ (im Folgenden Zulassungsrichtlinien Frauen-Bundesliga).

Mit der Bewerbung müssen sich die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften den Bestimmungen dieses Statuts unterwerfen. Für die Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen dem betreffenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft und dem DFB und der DFB GmbH & Co. KG ist der Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrags vorgesehen.

Ab dem Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2027/2028 gilt:

4. Voraussetzung für die **Zulassung** ist außerdem die fristgerechte Bewerbung um die **Zulassung** zur Frauen-Bundesliga mit allen erforderlichen Unterlagen entsprechend der **„Richtlinien für das Zulassungsverfahren der Frauen-Bundesliga“ (im Folgenden Zulassungsrichtlinien Frauen-Bundesliga).**
- Mit der Bewerbung müssen sich die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften den Bestimmungen dieses Statuts unterwerfen. Für die Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen dem betreffenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft, dem DFB und der DFB GmbH & Co. KG ist der Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrags vorgesehen.
5. Wird eine der genannten **Zulassungsvoraussetzungen** nicht erfüllt, kann der betreffende Verein bzw. die Kapitalgesellschaft die **Zulassung** zur Frauen-Bundesliga nicht erhalten.
6. Für den Erlass und die Änderungen der **Zulassungsrichtlinien Frauen-Bundesliga** ist das **DFB-Präsidium** zuständig.
7. Das **DFB-Präsidium** kann für die Teilnehmer der Frauen-Bundesliga verbindliche Nachhaltigkeitsrichtlinien erlassen.

§ 7

Bewerbungsfrist und -antrag

1. Termin zur Abgabe der Bewerbung **um die Zulassung zur Frauen-Bundesliga** ist der 15. März, 17:00 Uhr, vor Beginn des Spieljahrs. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die gemäß § 6 Nr. 4. einzureichenden Unterlagen vorzulegen.

Auf die während der Spielzeit erfolgende Beantragung der **Zulassung** gemäß § 9 Nr. 3. b) finden die Fristen keine Anwendung.

2. Mit dem Antrag auf **Zulassung** (Bewerbung) muss der Verein bzw. die Kapitalgesellschaft die dazu erlassene rechtsverbindliche schriftliche „Erklärung zur Bewerbung um die **Zulassung** zur Frauen-Bundesliga“ abgeben.

§ 8

Verfahrensgang für das **Zulassungsverfahren**

1. Der Bewerber unterzeichnet den **Zulassungsantrag** mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der in § 7 Nr. 1. festgelegten Frist der **DFB GmbH & Co. KG** vor. Die Vorlage der Unterlagen kann über eine von der **DFB GmbH & Co. KG** bzw. in deren Auftrag von der DFB GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellte Online-Plattform erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird.

2. Die **DFB GmbH & Co. KG** überprüft die vorgelegten Unterlagen.
3. Sind diese Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist sie den Antrag zurück.

Im Falle der Unvollständigkeit erfolgt die Zurückweisung erst nach erfolglosem Ablauf einer von der **DFB GmbH & Co. KG** zu setzenden Nachfrist von bis zu fünf Werktagen.

Bei Zurückweisung ist die Beschwerde an die **Fachgruppe Zulassungsbeschwerden** zulässig.

4. Sind die Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht, erfolgt die Sachprüfung. Ergebnis dieser Prüfung ist:
 - a) Der Bewerber kann zugelassen werden.
 - b) Der Bewerber kann unter Bedingungen zugelassen werden.
 - c) Der Bewerber kann unter Auflagen zugelassen werden.
 - d) Der Bewerber kann nicht zugelassen werden.

Bedingungen und Auflagen können kumulativ festgelegt werden.

Im Falle der Entscheidung nach Buchstabe b), c) oder d) ist Beschwerde an die **DFB GmbH & Co. KG** zulässig. Bei fehlender oder nur teilweiser Abhilfe teilt die **DFB GmbH & Co. KG** dem Bewerber dies mit. Der Bewerber kann innerhalb von drei Tagen ab Zustellung Widerspruch erheben. Erhebt der Bewerber fristgerecht Widerspruch, wird die vollständige Beschwerde der **Fachgruppe Zulassungsbeschwerden** vorgelegt. Dieses Verfahren kann in den „Richtlinien für das Verfahren“ näher ausgestaltet werden.

5. Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet die Geschäftsführung der **DFB GmbH & Co. KG** unter Berücksichtigung der sportlichen Qualifikation abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der **Zulassung**. Die Verwaltungsbeschwerde zum DFB-Bundesgericht gemäß § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB kann ausschließlich gegen diese abschließende Verwaltungsentscheidung, nicht jedoch gegen

die vorausgehenden Entscheidungen der **DFB GmbH & Co. KG** oder der **Fachgruppe Zulassungsbeschwerden** eingelegt werden.

Bei Erteilung der **Zulassung** durch die Geschäftsführung der **DFB GmbH & Co. KG** schließt die **DFB GmbH & Co. KG** mit dem entsprechenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft den **Zulassungsvertrag**.

Nach endgültiger Feststellung der fehlenden wirtschaftlichen oder technisch-organisatorischen Leistungsfähigkeit durch die **DFB GmbH & Co. KG** oder durch die **Fachgruppe Zulassungsbeschwerden** oder bei fehlender sportlicher Qualifikation lehnt die Geschäftsführung der **DFB GmbH & Co. KG** die **Zulassung** ab.

Bei Ablehnung der **Zulassung** nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs gemäß Nrn. 1. bis 5. ist der Rechtsweg zum Ständigen Schiedsgericht gegeben.

6. Der Verfahrensweg und die Verfahrensweise in der **DFB GmbH & Co. KG** und vor der **Fachgruppe Zulassungsbeschwerden** sind in den **Zulassungsrichtlinien Frauen-Bundesliga** geregelt.

Im Übrigen gelten für die **Zulassung** die von dem **DFB-Präsidium** beschlossenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

III. Regelungen für Tochtergesellschaften

§ 9

Zulassung von Tochtergesellschaften

1. Eine Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft) mit der in sie ausgegliederten Fußballabteilung bzw. weiteren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann unter Beachtung des in Nrn. 2., 3. und 4. geregelten Verfahrens am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga teilnehmen, wenn sie die allgemeinen sowie die für Tochtergesellschaften der Lizenzligen in § 16c Nr. 3. in Verbindung mit § 16e der Satzung des DFB geregelten besonderen **Zulassungsvoraussetzungen** erfüllt. Der Mutterverein muss zudem rechtlich unabhängig im Sinne des § 6 Nr. 2. sein.

Die in § 16c Nr. 3. in Verbindung mit § 16e der Satzung des DFB enthaltenen Regelungen gelten für Tochtergesellschaften der Frauen-Bundesliga im Übrigen entsprechend.

2. Niemand darf unmittelbar oder mittelbar mit einer Beteiligung von 10% oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals an insgesamt mehr als einer Kapitalgesellschaft der Frauen-Bundesliga beteiligt sein. Unabhängig von der Beteiligungshöhe darf niemand unmittelbar oder mittelbar mit Kapital oder Stimmrechten an mehr als insgesamt drei Kapitalgesellschaften der Frauen-



Bundesliga beteiligt sein. Die Beschränkungen nach Satz 1 und 2 gelten nicht für Beteiligungen, die vor dem 1. Juli 2015 erworben wurden.

Die Kapitalgesellschaften sind im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen auf die Einhaltung der vorstehenden Beschränkung hinzuwirken. Eine Kapitalgesellschaft, die die Zusammensetzung ihres Anteilseignerkreises nicht beeinflussen kann, wie namentlich im Fall der Börsennotierung, ist für Verstöße ihrer Anteilseigner gegen die Mehrfachbeteiligungsbeschränkung nur verantwortlich, wenn sie an dem Verstoß aktiv und schuldhaft mitgewirkt hat.

Eine mittelbare Beteiligung gemäß Nr. 2., Absatz 1 liegt vor, wenn jemand beherrschenden Einfluss (im Sinne von § 17 AktG) auf den unmittelbaren Anteilseigner ausüben kann oder der unmittelbare Anteilseigner die Beteiligung für Rechnung eines anderen hält. Die Beteiligung des unmittelbaren Anteilseigners wird dem mittelbaren Anteilseigner in diesem Fall in vollem Umfang zugerechnet.

3. Ein Verein (Mutterverein), der an einer Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligt ist (§ 16c Nr. 1. in Verbindung mit § 16e der Satzung des DFB), kann mit Zustimmung der **Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG**
 - a) sein Antragsrecht für eine **Zulassung** zu Beginn des **Zulassungsverfahrens** dieser Kapitalgesellschaft einräumen, wobei das Antragsrecht des Vereins bestehen bleibt und ein Antrag des Vereins gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der **Zulassungserteilung** an die Kapitalgesellschaft zu stellen ist, oder
 - b) der Kapitalgesellschaft während der laufenden Spielzeit – unter Verzicht auf die eigene **Zulassung** im Falle einer **Zulassung** der Kapitalgesellschaft – das Recht einräumen, eine **Zulassung** zu beantragen, um anstelle des Vereins am Spielbetrieb teilzunehmen.

Die Tochtergesellschaft erhält die **Zulassung** in den Fällen a) und b) nur, wenn sie zuvor ein **Zulassungsverfahren** erfolgreich durchlaufen und erklärt hat, für die Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber der **DFB GmbH & Co. KG** mit einzustehen. Eine Weiterübertragung des Antragsrechts oder der **Zulassung** auf Dritte ist nicht möglich.

Vor der Beschlussfassung des Vereins über die Teilnahme der Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga durch das zuständige Vereinsorgan hat der Mutterverein die Geschäftsführung der **DFB GmbH & Co. KG** durch Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme

zu geben. Die Stellungnahme der Geschäftsführung der **DFB GmbH & Co. KG** hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Unterlagen bei der **DFB GmbH & Co. KG** zu erfolgen. Die Stellungnahme entbindet den Verein nicht von seiner Verantwortlichkeit. Zu den vorzulegenden Unterlagen gehören insbesondere die Beschlussvorlage des zuständigen Vereinsorgans, die nach dem Umwandlungsgesetz notwendigen Pläne, Berichte und/oder Verträge, gegebenenfalls notwendige Änderungen der Vereinssatzung sowie die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft und Aussagen über beabsichtigte Beteiligungsverhältnisse.

Die vorstehenden Regelungen gelten nur für den erstmaligen Erwerb der **Zulassung** durch eine Tochtergesellschaft.

4. Kapitalgesellschaften, die aus der Frauen-Bundesliga in die 2. Frauen-Bundesliga absteigen oder aus der 2. Frauen-Bundesliga in die Frauen-Bundesliga aufsteigen, verfügen über ein eigenes Antragsrecht. Nr. 3. findet insoweit keine Anwendung.
5. Kapitalgesellschaften müssen zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit darlegen, dass ihr gezeichnetes Kapital (§ 272 Absatz 1 HGB) mindestens € 200.000,00 beträgt.
Im Übrigen gelten für die **Zulassung** die Bestimmungen der §§ 6 bis 8 einschließlich der gemäß § 8 Nr. 7. von **dem DFB-Präsidium** beschlossenen Richtlinien. Bei der erstmaligen Erteilung der **Zulassung** an eine Kapitalgesellschaft kann die Geschäftsführung der **DFB GmbH & Co. KG** abweichend von Nr. 3. und den §§ 6 bis 8 andere oder weitere Unterlagen der Kapitalgesellschaft oder des Muttervereins fordern.
6. Mutterverein und Tochtergesellschaft können die **Zulassung** für die Frauen-Bundesliga nicht gleichzeitig erhalten.

§ 10

Rückfall, Verlust und Rückübertragung des Antragsrechts

1. Eine Umwandlung der Tochtergesellschaft hat keinen Einfluss auf das Recht zur Teilnahme am **Zulassungsverfahren** und am Spielbetrieb, wenn sich an der mehrheitlichen Beteiligung durch den Mutterverein nichts ändert.
2. Verliert die Tochtergesellschaft die **Zulassung** oder ihr Antragsrecht, erwirbt der Mutterverein ein Antragsrecht für die **Zulassung** zur folgenden Spielzeit nur, wenn er sich mit einer eigenen Vereinsmannschaft sportlich für die Frauen-Bundesliga qualifiziert hat.
3. Mit Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Muttervereins verliert die Tochtergesellschaft ihr Antragsrecht für eine **Zulassung** für die

folgende Spielzeit. Eine bereits erteilte **Zulassung** erlischt mit dem Ablauf des Spieljahrs, für das sie erteilt worden ist. Eine neue **Zulassung** wird nicht erteilt.

4. Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Berechtigung zur Beantragung einer **Zulassung** für die folgende Spielzeit einvernehmlich auf den Mutterverein zurückübertragen, wenn die Tochtergesellschaft für diese Spielzeit sportlich qualifiziert ist und die **Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG** zustimmt.

IV. Gremien und Verwaltung

§ 11

Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG

1. Die **Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG** ist unter anderem zuständig
 - a) für die Spielleitung der Frauen-Bundesliga,
 - b) für die Entscheidungen über den Auf- und Abstieg,
 - c) für die Erteilung und Entziehung der **Zulassung** zur Frauen-Bundesliga,
 - d) für die Genehmigung der Teilnahme von Bundesliga-Spielerinnen an Abschieds-, Benefiz- und Wohltätigkeitsspielen.

Entscheidungen gemäß dieser Vorschrift ergeben durch Beschluss, der im Fall der Ablehnung zu begründen ist.

2. Die DFB-Zentralverwaltung **unterstützt die Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG** bei der Durchführung dieser Aufgaben.

§ 12

Zusammensetzung und Entscheidungen der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden

1. Die **Fachgruppe Zulassungsbeschwerden der DFB GmbH & Co. KG besteht aus elf Personen.**

Der Vorsitzende und je ein der Fachgruppe Spielbetriebe nicht angehören der Vertreter der fünf Regionalverbände, der jeweils von diesen benannt wird, ein Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga sowie ein Vertreter des Frauenfußballs werden durch die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG berufen.

Je ein Vertreter der DFB-Direktion Recht und der DFB-Kommission für Prävention & Sicherheit & Fußballkultur sowie ein Wirtschaftsprüfer werden durch den Generalsekretär des DFB vorgeschlagen und durch die Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG berufen.

Die Geschäftsstelle der DFB GmbH & Co. KG sowie die DFB-Zentralverwaltung beraten die Fachgruppe Zulassungsbeschwerden und sind zu hören.

2. Die **Entscheidungen der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden erfolgen in einer Besetzung von mindestens fünf Mitgliedern, wobei der Vertreter der DFB-Direktion Recht, der Vertreter der DFB-Kommission für Prävention & Sicherheit & Fußballkultur und der Wirtschaftsprüfer mitwirken sollen.**

Beschlüsse der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Beantragen mindestens drei Mitglieder eine mündliche Erörterung, ist die Fachgruppe einzuberufen.

Mitglieder, die ein direktes Interesse am Ausgang des Verfahrens haben, können an der Entscheidung nicht mitwirken.

§ 13

Spielleitung

1. Die Spielleitung der Frauen-Bundesliga wird von der **Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG** wahrgenommen.

Die Spielleitung ist insbesondere zuständig für

- a) die Aufstellung der Terminliste und evtl. Änderungen,
- b) die Führung der offiziellen Tabelle,
- c) die Entsendung von Spielbeobachtern,
- d) die Absetzung und Verlegung von Meisterschaftsspielen,
- e) Entscheidungen über den Wechsel der Platzanlage,
- f) Entscheidungen über Spielberechtigungen von Spielerinnen,
- g) Herausgabe von Spielberechtigungslisten.

2. Zur Ausübung der Spielleitung ernennt die **Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG** eine Person zum Spielleiter für die Frauen-Bundesliga. Der Spielleiter der Frauen-Bundesliga ist gleichzeitig Vertreter im DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball und im DFB-Spielausschuss.

3. Gegen Entscheidungen des Spielleiters kann ein betroffener Teilnehmer innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde bei der **Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG** erheben. Ist es sachlich geboten, kann der Spielleiter die Beschwerdefrist abkürzen.

4. Bei der Terminplanung und Schiedsrichteranzetzung haben die Spiele der Frauen-Bundesliga Vorrang vor Spielen der 2. Frauen-Bundesliga und Spielen auf Regional- und Landesverbandsebene.
5. Spiele der UEFA Women's Champions League und des UEFA Women's Europa Cup sollen nach Möglichkeit nicht an Spieltagen der Frauen-Bundesliga stattfinden. Werden dennoch Begegnungen der UEFA Women's Champions League an Bundesliga-Spieltagen angesetzt, sind die Teilnehmer an der UEFA Women's Champions League dazu verpflichtet, das Spiel der Frauen-Bundesliga vorzuziehen, jedoch spätestens vor dem nächsten der UEFA Women's Champions League folgenden Pflichtspiel auszutragen. In begründeten Einzelfällen kann die Spielleiterin einem späteren Termin zur Austragung des Bundesligaspiels zustimmen.

§ 14

Schiedsrichter-Ansetzung

1. Die Schiedsrichter-Ansetzung und -umbesetzung der Frauen-Bundesliga werden von der Schiedsrichterführung für den Elitebereich wahrgenommen.
2. Gegen Entscheidungen der Schiedsrichterführung für den Elitebereich gemäß Nr. 1. kann der Spielleiter innerhalb einer Frist von vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde bei der **Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG** erheben. Die Beschwerdefrist kann abgekürzt werden.
3. Eine Einspruchsmöglichkeit der Vereine und Kapitalgesellschaften gegen Schiedsrichter-Ansetzungen besteht nicht.

§ 15

Sicherheitsangelegenheiten

Die DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur ist für die Sicherheitsbelange bei den Spielen der Frauen-Bundesliga unter Beachtung der Sicherheitsrichtlinien zuständig.

§ 16

Sportgerichtsbarkeit

Die Sportgerichtsbarkeit für die Frauen-Bundesliga obliegt dem Kontrollausschuss, dem Sportgericht und dem Bundesgericht des DFB nach der Satzung und den Ordnungen des DFB, insbesondere der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

V. Besondere Bestimmungen

§ 17

Übertragung des Antragsrechts

1. Ein eingetragener Verein, der über die Möglichkeit verfügt, sich sportlich für eine oder mehrere Bundesspielklassen der Frauen und Juniorinnen (Frauen-Bundesliga) zu qualifizieren (abgebender Verein), kann mit Zustimmung der Geschäftsführung der **DFB GmbH & Co. KG** sein Antragsrecht für die **Zulassung** zu sämtlichen Bundesspielklassen der Frauen und Juniorinnen vor Ablauf der Bewerbungsfristen (15. März, 17:00 Uhr) einem anderen eingetragenen Verein (aufnehmender Verein) einräumen. Die Zustimmung wird grundsätzlich nur erteilt, wenn die Vereinssitze nicht mehr als 150 km voneinander entfernt sind.

Der abgebende Verein kann sein Antragsrecht für die Frauen-Bundesliga mit Zustimmung der **Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG** statt dem aufnehmenden Verein auch unmittelbar einer zu diesem Zeitpunkt am Spielbetrieb der Bundesliga, 2. Bundesliga oder 3. Liga der Herren teilnehmenden Tochtergesellschaft des aufnehmenden Vereins einräumen.

Das Antragsrecht des abgebenden Vereins bleibt bestehen. **Zulassungsanträge** des abgebenden Vereins sind gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der **Zulassung** des aufnehmenden Vereins zu stellen. Eine Weiterübertragung des Antragsrechts auf Dritte ist nicht möglich.

2. Der aufnehmende Verein bzw. die aufnehmende Tochtergesellschaft erhält die **Zulassung** nur, wenn
 - a) er/sie zuvor das/die **Zulassungsverfahren** erfolgreich durchlaufen hat;
 - b) die am 15. März des jeweiligen Jahrs für die um die sportliche Qualifikation für die Frauen-Bundesliga spielenden Mannschaften spielberechtigten Spielerinnen, grundsätzlich geschlossen und mit Zustimmung des abgebenden Vereins, zum 1. Juli aus diesem austreten und sich dem aufnehmenden Verein bzw. dem Mutterverein der aufnehmenden Tochtergesellschaft anschließen; eine nach Ansicht der Geschäftsführung der **DFB GmbH & Co. KG** im Rahmen einer Wechselperiode übliche Fluktuation sowie der Vorbehalt der **Zulassung** des aufnehmenden Vereins sind hierbei unschädlich;
 - c) der Spielbetrieb aller weiteren Frauen- und Mädchenmannschaften des abgebenden Vereins nach den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbands auf den aufnehmenden Verein bzw. den Mutterverein der aufnehmenden Tochtergesellschaft, der den Spielbetrieb fortführt, übertragen wird und

- d) er/sie sich schriftlich dazu verpflichtet hat, sämtliche über den Zeitpunkt der **Zulassung** hinaus gültigen Verträge des abgebenden Vereins mit Vertragsspielerinnen im Fall einer **Zulassung** zur Frauen-Bundesliga zu übernehmen.
- e) Eine aufnehmende Tochtergesellschaft muss zusätzlich erklären, für die Verbindlichkeiten des abgebenden Vereins gegenüber der **DFB GmbH & Co. KG** mit einzustehen und, soweit ihr eine Ausnahme vom Erfordernis der mehrheitlichen Beteiligung des Muttervereins erteilt wurde (§ 16c Nr. 3. der DFB-Satzung), zukünftig auch den Amateurfußball der Frauen in bisherigem Ausmaß weiter zu fördern.
- Soweit der aufnehmende Verein bzw. die aufnehmende Tochtergesellschaft **die Zulassung** für eine Bundesspielklasse der Frauen und Juniorinnen erhalten hat, ist **die Zulassung** des abgebenden Vereins zu dieser oder einer anderen Bundesspielklasse der Frauen und Juniorinnen für die gleiche Spielzeit ausgeschlossen. Über eine weitere Teilnahme des abgebenden Vereins am Spielbetrieb auf Landesverbandsebene entscheidet der zuständige Mitgliedsverband.
3. Von der vorstehenden Regelung kann eine Frauenfußball-Abteilung eines Frauen-Bundesliga-Vereins erst nach Ablauf von fünf Jahren erneut Gebrauch machen.
 4. Die Wartefristregelung der Spielerinnen richtet sich nach § 17 Nr. 2.5 der DFB-Spielordnung.
 5. Fusioniert ein Frauen-Bundesliga-Verein mit einem anderen Verein, kann die Geschäftsführung der **DFB GmbH & Co. KG** diesem Verein die **Zulassung** zur Frauen-Bundesliga erteilen.
 6. Diese Vorschrift ist auf bereits am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga teilnehmende Kapitalgesellschaften nicht anwendbar.

§ 18

Schiedsgerichtsbarkeit

Zur Erledigung von Streitigkeiten können der DFB, die DFB GmbH & Co. KG sowie die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga Schiedsgerichtsverträge miteinander abschließen.

§ 19

Einsatz von Spielerinnen

Der Einsatz von Spielerinnen richtet sich nach der DFB-Spielordnung.

§ 20

Auf- und Abstieg

Der Auf- und Abstieg zwischen der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga ist in der DFB-Spielordnung geregelt.

§ 21

Anti-Doping

In der Frauen-Bundesliga können Doping-Kontrollen angeordnet werden (vgl. §§ 4 und 6 der DFB-Satzung, § 5 der DFB-Spielordnung). Es gelten die vom DFB erlassenen Anti-Doping-Richtlinien.

§ 22

Anzuwendende Vorschriften

Soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Frauen-Bundesliga sowie die Durchführung des Spielbetriebs der Frauen-Bundesliga die sonstigen Regelungen des DFB, insbesondere:

1. die Spielordnung des DFB und die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung;
2. die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB;
3. die Schiedsrichterordnung des DFB;
4. die Ausbildungsordnung des DFB.

§ 23

Schadensersatz

Schadensersatzansprüche gegen den DFB **sowie** die DFB GmbH & Co. KG aufgrund der **Zulassung**, der **Nicht-Zulassung** bzw. der Entziehung der **Zulassung** oder etwaiger Auflagen oder Bedingungen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verein wies nach, dass die Schädigung vorsätzlich durch ein Organ des DFB **oder** der DFB GmbH & Co. KG erfolgt ist, der Verein seinerseits sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung des Schadens ergriffen hat und der Geschädigte nicht anderweitig Schadensersatz verlangen kann.

VI. Finanzangelegenheiten

§ 24

Zulassungsverfahrens- und Zulassungsgebühr

Für die Teilnahme am **Zulassungsverfahren** sowie nach erfolgter **Zulassung** fällt für die Frauen-Bundesliga jeweils eine Gebühr an. Die **Zulassungsverfahrens- und die Zulassungsgebühren** werden von der **Geschäftsführung** der **DFB GmbH & Co. KG** festgesetzt.

§ 25

Eintrittskartenabrechnung

Die Eintrittskartenabrechnung ist der **DFB GmbH & Co. KG** durch den veranstaltenden Teilnehmer unaufgefordert 14 Tage nach dem Spieltermin zuzusenden.



§ 26

Kosten für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichterinnen-Beobachter

1. Die Kosten der Schiedsrichterinnen werden für die Frauen-Bundesliga gesondert gepoolt und den jeweiligen Teilnehmern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.
2. Gemäß § 15 der DFB-Schiedsrichterordnung wird der Auslagenersatz für Schiedsrichterinnen durch die Geschäftsführung der **DFB GmbH & Co. KG** auf Vorschlag der Schiedsrichterführung für den Elitebereich festgelegt, soweit die Aufgabe nicht von einer anderen Organisation des DFB wahrgenommen wird.

§ 27

Umsatzsteuer

Alle im DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga aufgeführten Beträge oder Berechnungsformeln, die zu zahlbaren Beträgen führen, verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit die Beträge dem Zahlungsgrund nach der Umsatzsteuer unterliegen.

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2026 in Kraft.

Änderungen des DFB-Statuts

2. Frauen-Bundesliga

§ 14

Spielleitung

[Nr. 1. bleibt unverändert.]

2. Zur Ausübung der Spielleitung ernennt die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball eine Spielleiterin für die 2. Frauen-Bundesliga.

[Nrn. 3. und 4. bleiben unverändert.]

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2026 in Kraft.

Änderungen der DFB-Spielordnung

§ 7

Spieljahr – Spielpause

[Nrn. 1. bis 3. bleiben unverändert.]

4. Bei der Spielansetzung haben Bundesspiele Vorrang vor Spielen auf Regional- und Landesverbandsebene.

An den zwei Tagen vor und nach einem Bundesspiel dürfen Spiele der Regional- und Landes-

verbände der beteiligten Mannschaften nur mit Zustimmung des betroffenen Vereins durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere bei Spielverlegungen auch für bereits angesetzte Spiele auf Regional- und Landesverbandsebene.

§ 8

Status der Fußballspieler

[Nr. 1. bleibt unverändert.]

2. [...]

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. Zudem können Verträge auch mit jeder Kapitalgesellschaft (**hinsichtlich der Lizenzvereine sind hiervon begrifflich auch Kapitalgesellschaften & Co. KG umfasst**), die ein vom DFL e.V. lizenziertes bzw. vom DFB anerkanntes Leistungszentrum unterhält und an der die Tochtergesellschaft selbst oder deren Mutterverein zu 100 Prozent beteiligt ist (Stimmen- und Kapitalanteile), geschlossen werden, auch wenn es sich um eine Einzelgesellschaft des Muttervereins handelt. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

[Nr. 3. bleibt unverändert.]

§ 10

Spielerlaubnis

[Nrn. 1. bis 3.2. bleiben unverändert.]

- 3.3 Voraussetzung zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste der Frauen Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga ist zudem, dass die Sporttauglichkeit nach einer vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung auf orthopädisch-traumatologischem und internistisch-gemeinmedizinischem Gebiet nachgewiesen wird. Die genauen Untersuchungsanforderungen legt die **Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG** auf Vorschlag der Kommission Sportmedizin fest. Diese schließt die Verpflichtung ein, jährlich zu Beginn eines jeden neuen Spieljahrs und bei Vereinswechsel während eines Spieljahrs in die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga die Sporttauglichkeit nachzuweisen.

[Nrn. 3.4 bis 8. bleiben unverändert.]

9. Pilotprojekte zum Gemischten Spielen (Spielrechtserteilung für Frauen in Herrenmannschaften)

Die Landes- und Regionalverbände können zur Flexibilisierung des Spielbetriebs für ihre Spiel-

klassen Pilotprojekte zum Gemischten Spielen durchführen. Hierbei können die Landes- und Regionalverbände festlegen, dass Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Spielrecht in Herren-Mannschaften erteilt wird.

Die Spielerlaubnis der Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt von der Erteilung des Spielrechts in einer Herren-Mannschaft unberührt. Das Spielrecht einer Spielerin in einer Herren-Mannschaft kann auch als Zweitspielrecht erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind.

Pilotprojekte sind vor ihrer Durchführung dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball anzuzeigen. Nach Ablauf von 48 Monaten kann ein Pilotprojekt mit Zustimmung des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball um **bis zu 24 weitere** Monate verlängert werden.

§ 18

Übergebietlicher Vereinswechsel

1. Der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Der Mitgliedsverband des aufnehmenden Vereins hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von **20** Tagen – gerechnet vom Tage der Antragstellung ab – äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des aufnehmenden Verbands.

[Nrn. 2. bis 5. bleiben unverändert.]

§ 19

Tochtergesellschaften

[Nrn. 1. bis 3. bleiben unverändert.]

4. Als Tochtergesellschaft in diesem Sinne gilt auch jede Kapitalgesellschaft (**hinsichtlich der Lizenzvereine sind hiervon begrifflich auch Kapitalgesellschaften & Co. KG umfasst**), die ein vom DFL e.V. lizenziertes bzw. vom DFB anerkanntes Leistungszentrum unterhält und an der die Tochtergesellschaft selbst oder deren Mutterverein zu 100 Prozent beteiligt ist (Stimmen- und Kapitalanteile), auch wenn es sich um eine Enkelgesellschaft des Muttervereins handelt.

§ 23

Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

[Nrn. 1. bis 12. bleiben unverändert.]

Für die **Wechselperiode I** der Spielzeit **2026/2027** gilt:

Der vorstehend genannte Zeitraum der **Wechselperiode I** endet, anstelle des **31.8.**, am **1.9.2026**.

§ 29

Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur

[Nrn. 1. bis 8. bleiben unverändert.]

Für die **Wechselperiode I** der Spielzeit **2026/2027** gilt:

Der vorstehend genannte Zeitraum der **Wechselperiode I** endet, anstelle des **31.8.**, am **1.9.2026**.

§ 30

Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht- Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler

[Nrn. 1. bis 7. bleiben unverändert.]

Für die **Wechselperiode I** der Spielzeit **2026/2027** gilt:

Der vorstehend genannte Zeitraum der **Wechselperiode I** endet, anstelle des **31.8.**, am **1.9.2026**.

§ 43

Verwarnung (Gelbe Karte)

[Nrn. 1. und 2. bleiben unverändert.]

3. Ein Spieler einer DFB-Nachwuchsliga-Mannschaft, den der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen der Vorrunde (A- und B-Junioren) durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel dieser Vorrunde gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Eine Übertragung auf die **Meisterrunde und Hauptrunde** der DFB-Nachwuchsligen (A- und B-Junioren) sowie das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Einem Trainer oder Funktionsträger einer DFB-Nachwuchsliga-Mannschaft, den der Schiedsrichter in vier Pflichtspielen der Vorrunde (A- und B-Junioren) durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist es für das Pflichtspiel dieser Vorrunde, das dem Spiel folgt, in welchem die

vierte Verwarnung verhängt worden ist, verboten, sich im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten. Eine Übertragung auf die **Meisterrunde und** Hauptrunde der DFB-Nachwuchsligen (A- und B-Junioren) sowie das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Ein Spieler einer DFB-Nachwuchsliga-Mannschaft, den der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen der **Meisterrunde bzw. Hauptrunde** (A- und B-Junioren) durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel dieser **Meisterrunde bzw. Hauptrunde** gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Eine Übertragung auf die Endrunde der Deutschen Meisterschaft der A- und B-Junioren sowie das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Einem Trainer oder Funktionsträger einer DFB-Nachwuchsliga-Mannschaft, den der Schiedsrichter in vier Pflichtspielen der **Meisterrunde bzw. Hauptrunde** (A- und B-Junioren) durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist es für das Pflichtspiel dieser **Meisterrunde bzw. Hauptrunde**, das dem Spiel folgt, in welchem die vierte Verwarnung verhängt worden ist, verboten, sich im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten. Eine Übertragung auf die Endrunde der Deutschen Meisterschaft der A- und B-Junioren sowie das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Die Übernahme von Gelben Karten und Sperren nach Gelben Karten von Spielern und Trainern der Vereine aus den Regional- bzw. Landesverbandswettbewerben, die zur Hauptrunde der DFB-Nachwuchsligen (A- und B-Junioren) zugelassen werden, in die DFB-Nachwuchsligen (A- und B-Junioren) ist ausgeschlossen.

Pflichtspiele in diesem Sinn sind Meisterschaftsspiele der DFB-Nachwuchsligen. Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre gemäß der Absätze 1 bis 4 mit der Folge, dass die Sperre gemäß der Absätze 1 bis 4 im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.

Erhält ein Spieler in der Vorrunde, der **Meisterrunde bzw. Hauptrunde** nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen bzw. ein Trainer oder Offizieller vier weitere Verwarnungen, so ist er für das nächste Pflichtspiel gesperrt.

[Nrn. 4. bis 7. bleiben unverändert.]

§ 49

Entscheidungen über den Auf- und Abstieg

Wer in die Frauen-Bundesliga **aufsteigt oder wer aus der Frauen-Bundesliga absteigt entscheidet die Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG. Wer in die 2. Frauen-Bundesliga aufsteigt oder aus**

der 2. Frauen-Bundesliga absteigt, entscheidet die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball. Die Entscheidung kann gemeinsam mit der abschließenden Entscheidung über die Erteilung bzw. Ablehnung der Zulassung zur Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga getroffen werden.

§ 50

Spielplangestaltung und Austragungsorte

1. Die Spieltage der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga, der 3. Liga und im DFB-Vereinspokal werden unter Beachtung der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und nach den von den jeweiligen Spielleitern auf der Grundlage des Rahmenterminkalenders ausgearbeiteten Spielplänen festgelegt. Bei diesen Spielen kann die Fachgruppe Spielbetriebe bzw. **die Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG bezüglich der Frauen-Bundesliga und** die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball **bezüglich der 2. Frauen-Bundesliga** Ausnahmen – insbesondere zum Vollzug von Verträgen mit Dritten – genehmigen. Die Spielpaarungen für den DFB-Vereinspokal, für die deutschen Amateur Meisterschaften und für die Länderpokal-Wettbewerbe werden von der Fachgruppe Spielbetriebe oder der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball ausgelost. Im Übrigen wird nach den Durchführungsbestimmungen für die Bundesspiele verfahren.
2. Meisterschaftsspiele der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga, der 3. Liga und DFB-Pokal-spiele sind auf der vom gastgebenden Verein bzw. Tochtergesellschaft im Rahmen des wettbewerbsbezogenen Melde-/Zulassungsverfahrens nachgewiesenen Platzanlage auszutragen. Die Fachgruppe Spielbetriebe bzw. **die Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG bezüglich der Frauen-Bundesliga und** die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball **bezüglich der 2. Frauen-Bundesliga** können in besonders begründeten Ausnahmefällen aus übergeordnetem Interesse weitere zusätzliche Platzanlagen zur Austragung von Heimspielen eines Vereins zulassen.

[Nrn. 3. und 4. bleiben unverändert.]

§ 52

Terminlisten und Medienrechte

[Nrn. 1. und 2. bleiben unverändert.]

3. § 5 des DFB-Statuts für die 3. Liga, § 5 des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga, **§ 5 des DFB-Statuts 2. Frauen-Bundesliga** sowie § 59 der Futsal-Ordnung bleiben unberührt.

§ 53

Spielereinsatz in Lizenzspieler-Mannschaften

[Nr. 1. bleibt unverändert.]

2. Einsatz von Amateuren und Vertragsspielern
[...]

Als Tochtergesellschaft im Sinne dieser Ziffer gilt auch jede Kapitalgesellschaft (**begrifflich umfasst sind hier auch Kapitalgesellschaften & Co. KG**), die ein vom DFL e.V. lizenziertes bzw. vom DFB anerkanntes Leistungszentrum unterhält und an der die Tochtergesellschaft selbst oder deren Mutterverein zu 100 Prozent beteiligt ist (Stimmen- und Kapitalanteile), auch wenn es sich um eine Enkelgesellschaft des Muttervereins handelt.

§ 53a

Spielereinsatz in Lizenzspieler-Mannschaften in Spielen des DFB-Vereinspokals

1. Jeder Verein/Kapitalgesellschaft ist verpflichtet, **mindestens** zwölf Lizenzspieler deutscher Staatsangehörigkeit unter Vertrag zu halten. **Die Mindestzahl reduziert sich auf elf Lizenzspieler, wenn der Verein/Kapitalgesellschaft einen Lizenzspieler deutscher Staatsangehörigkeit an einen deutschen Verein verleiht, der mindestens in einer deutschen Regionalliga spielt, und wenn dessen Leihe vor dem Ende der Spielzeit beginnt, in der er das 23. Lebensjahr vollendet. Die Mindestzahl reduziert sich auf zehn Lizenzspieler, wenn der Verein/Kapitalgesellschaft zwei Lizenzspieler deutscher Staatsangehörigkeit an deutsche Vereine verleiht, die mindestens in einer deutschen Regionalliga spielen, und wenn deren Leihe vor dem Ende der Spielzeit beginnt, in der sie das 23. Lebensjahr vollenden.**

[Nrn. 2. und 3. unverändert.]

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2026 in Kraft.

Änderungen der DFB-Schiedsrichterordnung

§ 1

Grundsätze

[Absätze 1 bis 4 bleiben unverändert.]

Die Mitgliedsverbände haben die Pflicht, **bei ihren Vereinen** für die Werbung und Ausbildung des Schiedsrichternachwuchses zu sorgen. Das Mindestalter für Schiedsrichter beträgt 12 Jahre.

Änderungen der DFB-Futsal-Ordnung

§ 10

Übergebietlicher Vereinswechsel von Amateuren

1. Der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Der Mitgliedsverband des aufnehmenden Vereins hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von **20** Tagen – gerechnet vom Tag der Antragstellung ab – äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des aufnehmenden Verbands.

[Nrn. 2. bis 5. bleiben unverändert.]

Änderungen der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung

§ 9

Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

[Nrn. 1. bis 3. bleiben unverändert.]

4. In Ausnahmefällen kann ein Vergehen nach Nr. 2., Absatz 1 in Abweichung zur dort vorgesehenen Mindeststrafe auch anderweitig in angemessener Weise gemäß § 44 Nr. 2. Satzung sanktioniert werden. **Wird in einem Fall nach Nr. 2., Absatz 1 das diskriminierende Verhalten gestanden, kann die Strafe bis zur Hälfte der Mindeststrafe gemildert werden und eine der Höhe der Milderung angemessene Bildungs-, Kommunikations- und/oder Schulungsmaßnahme festgesetzt werden.**

[...]

[Nr. 5. unverändert]

§ 11

Feldverweis nach zwei Verwarnungen („Gelb/Rot“) – Einspruch

1. Wird ein Spieler, Trainer oder Funktionsträger in einem Bundesspiel, einem Qualifikationsspiel zum DFB-Hallenpokal oder während dieses Endturniers infolge zweier Verwarnungen („Gelb/Rot“) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das Bundesspiel oder das Hallenspiel der gleichen Wettbewerbskategorie, das dem Spiel folgt, in welchem er des Feldes verwiesen worden war, gesperrt.

Wird ein Spieler, Trainer oder Funktionsträger in einem Spiel um den Supercup infolge zweier Verwarnungen („Gelb/Rot“) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das nächste Spiel um den DFB-Vereinspokal seines jeweiligen Vereins bzw. Tochtergesellschaft gesperrt.

Wird ein Spieler, Trainer oder Funktionsträger in einem Spiel der Bundesliga Talent Series infolge zweier Verwarnungen („Gelb/Rot“) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er nur für den Rest des Spiels gesperrt, in welchem er infolge zweier Verwarnungen („Gelb/Rot“) des Feldes verwiesen worden ist.

Der Vollzug der Sperre wegen eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen ist nach Ablauf des nachfolgenden Spieljahrs nicht mehr zulässig.

2. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen, 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, Futsal-Bundesliga oder DFB-Nachwuchsligen (A- und B-Junioren) infolge zweier Verwarnungen („Gelb/Rot“) im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist er **vorbehaltlich des Satzes 2** bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen. **Die Sperre nach Satz 1 gilt bei einem Feldverweis infolge zweier Verwarnungen („Gelb/Rot“) in einem Meisterschaftsspiel der DFB-Nachwuchsligen (A- und B-Junioren) jedoch nicht für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel seines Vereins/der Kapitalgesellschaft in den Lizenzligen.**

[...]

Änderungen der DFB-Jugendordnung

§ 3

Spielerlaubnis bei Vereinswechseln

[Nrn. 1. und 2. bleiben unverändert.]

3. Wartefristen sind in den einzelnen Altersklassen innerhalb des folgenden Rahmens zulässig:
 - a) A- bis D-Junioren **älteren Jahrgangs**/B- bis D-Juniorinnen **älteren Jahrgangs**

Bei einem Vereinswechsel zum festgelegten Stichtag wird mit Zustimmung des abgebenden Vereins die Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis erteilt; ohne Zustimmung kann die Wartefrist längstens bis zum 1.11. eines Jahrs festgelegt werden. Bei

Vereinswechseln innerhalb des Spieljahrs beträgt die Wartefrist bis zu einer Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele bei Zustimmung des abgebenden Vereins 3 Monate, ohne Zustimmung 6 Monate. Für A-Junioren des älteren und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs gelten im Falle eines Vereinswechsels die Bestimmungen der §§ 16 bis 26a der DFB-Spielordnung.

Ist der Junior/die Juniorin Vertragsspieler, gelten die §§ 22 und 23 der DFB-Spielordnung.

Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel innerhalb des Spieljahrs zur Verkürzung der Wartefristen die Zustimmung beider Vereine erforderlich.

- b) **D-Junioren jüngeren Jahrgangs** bis G-Juniorinnen/**D-Juniorinnen jüngeren Jahrgangs** bis G-Juniorinnen (Bambini)

Junioren/Juniorinnen dieser Altersklassen können zum festgelegten Stichtag zu einem neuen Verein ohne Wartezeit und ohne Zustimmung des abgebenden Vereins wechseln. Bei Vereinswechseln innerhalb des Spieljahrs darf die Wartefrist für Meisterschaftsspiele nicht länger als 3 Monate betragen.

[Buchstabe c) bleibt unverändert.]

[Nrn. 4. bis 6. bleiben unverändert.]

§ 5

Altersklassen

[Nrn. 1. bis 9. bleiben unverändert.]

10. Die Bestimmungen der Nr. 9. finden auf Spieler der Altersklasse U18 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Feststellung einer Entwicklungsverzögerung ausschließlich mittels einer Röntgen- oder MRT-Untersuchung der linken Hand zu erfolgen hat. Dabei muss das biologische Alter des Spielers zum Zeitpunkt der Messung um mehr als 18 Monate unter dem durchschnittlichen biologischen Alter seines Jahrgangs liegen.

Anträge auf Erteilung einer befristeten Spielberechtigung für Wettbewerbe auf Bundesebene sind vom jeweiligen Verein beim DFB-Jugendausschuss zu stellen. Die Messung ist in diesem Fall an einer vom DFB zugelassenen Stelle vorzunehmen.

§ 7b

Besondere Bestimmungen für die Leistungszentren der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene und Vereine der DFB-Nachwuchsligen

Ab der Spielzeit 2026/2027 gilt:

1. Vereine bzw. Kapitalgesellschaften der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Herren können freiwillig ein Leistungszentrum unterhalten. Gleiches gilt für Vereine der DFB-Nachwuchsligen, deren erste Herrenmannschaft nicht den ersten vier Spielklassenebenen angehört, die jedoch ununterbrochen mindestens die letzten fünf Spielzeiten der Junioren-Bundesliga oder DFB-Nachwuchsliga (mindestens Teilnehmer der Hauptrunde der A- oder B-Junioren angehört haben.

[Nrn. 2. bis 4. bleiben unverändert.]

§ 18

Einteilung der Spielklassen

1. Der DFB unterhält ab der Spielzeit 2024/2025 eine Nachwuchsliga für A- und B-Junioren, die auf Bundesebene in eine Vor- und eine **Meister- bzw. Hauptrunde** unterteilt ist. Nach der **Meister- bzw. Hauptrunde** erfolgt eine Endrunde um die jeweilige Deutsche Meisterschaft.

Alle teilnehmenden Mannschaften werden in der Vorrunde zunächst in regionale Gruppen ohne zwingende Beachtung der Landes- und Regionalverbandsgrenzen eingeteilt und qualifizieren sich für die **Meister- bzw. Hauptrunde**. Der DFB kann die Ausrichtung der Nachwuchsliga an Dritte, insbesondere eine andere Organisation des DFB, übertragen, insbesondere verpachten. Im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der Nachwuchsliga an einen Dritten richten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung (Abschnitt C.) und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Sportgerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, und das Schiedsrichterwesen sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem ausrichtenden Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung (Abschnitt C.) zu seinen Gremien. Sofern der DFB-Zentralverwaltung nach dieser Ordnung Aufgaben und Zuständigkeiten zugewiesen sind, werden diese im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der Nachwuchsliga an einen Dritten ebenfalls durch diesen wahrgenommen.

2. Jede Gruppe besteht in der Vorrunde aus maximal acht Mannschaften. In der **Meisterrunde** beträgt die Gruppenstärke maximal sechs Mann-

schaften. In der Hauptrunde beträgt die Gruppenstärke maximal acht Mannschaften.

[Nrn. 3. und 4. bleiben unverändert.]

§ 19

Qualifikation zu den DFB-Nachwuchsligen

Ab der Spielzeit 2025/2026 gilt:

1. Sportlich qualifiziert für die Vorrunde sind:

a) Alle Vereine (begrifflich umfasst sind hier und im Folgenden auch die teilnehmenden Kapitalgesellschaften) **sowie, hinsichtlich der Leistungszentren der Lizenzvereine, die teilnehmenden Kapitalgesellschaften & Co. KG**, die zum 1. Juli des jeweiligen Spieljahrs ein Leistungszentrum nach §§ 7a, 7b der DFB-Jugendordnung jeweils in Verbindung mit Anhang V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts des DFL e.V. **oder ein Leistungszentrum nach Anhang V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts des DFL e.V.** (Leistungszentrum) unterhalten, sind sportlich qualifiziert, unabhängig von der Zugehörigkeit in der **Meisterrunde oder** Hauptrunde.

b) Alle Vereine, die kein Leistungszentrum in diesem Sinne unterhalten und die in der vorherigen Spielzeit der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga in der **Meisterrunde** zugehörig waren.

c) Alle Vereine, die kein Leistungszentrum in diesem Sinne unterhalten und die in der vorherigen Spielzeit der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga in der Hauptrunde zugehörig waren und in der Abschlusstabelle der jeweiligen Gruppe – bei einer geraden Zahl an teilnehmenden Vereinen – eine Platzierung in der oberen Tabellenhälfte erreichen bzw. – bei einer ungeraden Zahl an teilnehmenden Vereinen – eine Platzierung in der oberen Tabellenhälfte plus einen Tabellenplatz erreichen (z.B. in einer 8er-Gruppe bis einschließlich Platz 4 oder in einer 9er-Gruppe bis einschließlich Platz 5).

2. Zur **Meisterrunde bzw. Hauptrunde** der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga sind sämtliche Teilnehmer der Vorrunde der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga qualifiziert. Zusätzlich können sich in jedem Spieljahr elf Mannschaften zur Hauptrunde der DFB-Nachwuchsligen über die Regional- bzw. Landesverbandswettbewerbe sportlich qualifizieren. Die zuständigen Regional- bzw. Landesverbände melden der DFB GmbH & Co. KG die Teilnehmer. Für die Meldung der Teilnehmer aus den Regional- und Landesverbänden setzt der DFB-Jugendausschuss eine Ausschlussfrist. Es gilt folgender Qualifikationsmodus:

[Buchstaben a) bis d) bleiben unverändert.]

[Nrn. 3. und 4. bleiben unverändert.]



§ 20

Nicht-Qualifikation zu den DFB-Nachwuchsligen

1. Vereine, die in der vorherigen Spielzeit in der Hauptrunde zugehörig waren und in der Abschlusstabelle der jeweiligen Gruppe – bei einer geraden Zahl an teilnehmenden Vereinen – keine Platzierung in der oberen Tabellenhälfte erreichen bzw. – bei einer ungeraden Zahl an teilnehmenden Vereinen – keine Platzierung in der oberen Tabellenhälfte plus einen Tabellenplatz erreichen (z. B. in einer 7er- oder 8er-Gruppe unterhalb Platz 4), werden in die nächsttiefere Spielklasse ihres Regional- bzw. Landesverbands eingegliedert.

Das Gleiche gilt für Vereine, die zum 1. Juli des jeweiligen Spieljahrs kein Leistungszentrum unterhalten.

[Nrn. 2. und 3. bleiben unverändert.]

4. Scheidet ein Verein während der laufenden Vor-, **Meister-** oder Hauptrunde aus, so sind seine bisher ausgetragenen Spiele
 - 4.1. nicht zu werten, wenn das Ausscheiden vor den letzten fünf Spielen dieser Mannschaft in der jeweiligen Vor-, **Meister-** oder Hauptrunde erfolgt;
 - 4.2. entsprechend ihrem Ausgang zu werten, wenn das Ausscheiden im Zeitraum der letzten fünf Spiele der jeweiligen Vor-, **Meister-** oder Hauptrunde erfolgt. Nicht ausgetragene Spiele werden in diesem Fall mit 3 Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet.

§ 23

Zulassung zu den DFB-Nachwuchsligen (Vor-, **Meister-** und Hauptrunde)¹

1. Ein Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft kann nur mit jeweils einer Mannschaft zur DFB-Nachwuchsliga der A-Junioren und B-Junioren zugelassen werden. Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Zulassung zur DFB-Nachwuchsliga nicht gleichzeitig erhalten. **Wird das Leistungszentrum eines Lizenzvereins während der laufenden Spielzeit von einem bereits zugelassenen Rechtsträger auf einen anderen Rechtsträger desselben Vereins übertragen, kann dieser an dessen Stelle zugelassen werden.**

[...]

[Nrn. 2. bis 6. bleiben unverändert.]

§ 24

Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung

[Nr. 1. bleibt unverändert.]

2. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist. Ist einem Teilnehmer die Zulassung entzogen worden, so scheidet er erst am Ende der Vor-, **Meister-** bzw. Hauptrunde aus der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga aus. Wird einem Teilnehmer der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga die Zulassung entzogen, so gilt dessen zugelassene Mannschaft als nicht-qualifiziert und rückt insoweit an den Schluss der jeweiligen DFB-Nachwuchsligatabelle.

[Nr. 3. bleibt unverändert.]

§ 25

Spielleitung

[Nr. 1. bleibt unverändert.]

2. Zur Ausübung der Spielleitung in den jeweiligen DFB-Nachwuchsligen bedient sich die Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen eines Spielleiters. Der Spielleiter ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Aufstellung der Terminlisten und evtl. Änderungen,
 - b) die Führung der offiziellen Tabellen,
 - c) die Entsendung von Spielbeobachtern,
 - d) die Anforderung von Schiedsrichtern für die Spiele der DFB-Nachwuchsliga,
 - e) für die Entscheidungen über den Wechsel der Platzanlage,
 - f) für die Verlegung von Meisterschaftsspielen,
 - g) für die Gruppeneinteilung in der jeweiligen Vorrunde, **der jeweiligen Meisterrunde** und der jeweiligen Hauptrunde.

[Nrn. 3. bis 5. bleiben unverändert.]

§ 26

Endrunde um die Deutschen Meisterschaften der A- und B-Junioren

Im Anschluss an die **Meisterrunde** der DFB-Nachwuchsligen findet jeweils eine Endrunde um die Deutsche Meisterschaft der A- und B-Junioren statt. Die Einzelheiten sind in den §§ 64 ff. der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung geregelt.

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2026 in Kraft.

Änderungen der DFB-Ausbildungsordnung

§ 11

Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen

[Nrn. 1. bis 4. bleiben unverändert.]

5. a) Trainer, die mit ihrer Mannschaft in eine Spielklasse in Deutschland aufgestiegen sind, für die die nächsthöhere Ausbildungserlaubnis erforderlich ist, können diese Mannschaft ohne zusätzliche Genehmigung (Nr. 4.) höchstens für eine Spielzeit weiter trainieren; auf Antrag werden sie bevorzugt und ohne Eignungsprüfung/Aufnahmeprüfverfahren/Assessment für die erforderliche Lizenzstufe zugelassen. Voraussetzung ist, dass der Trainer für die entsprechende Mannschaft **in einem für den Aufstieg maßgeblichen Umfang der Schlussphase der Spielzeit hauptverantwortlich tätig** war und **diese Tätigkeit** zum Zeitpunkt des Lehrgangsbeginns **fortbesteht**.

Ein maßgeblicher Umfang in diesem Sinne liegt vor, wenn der Trainer

- **im männlichen Spielbetrieb mindestens in den letzten zehn Pflichtspielen vor dem Aufstieg oder**
- **im weiblichen Spielbetrieb mindestens in den letzten sechs Pflichtspielen vor dem Aufstieg**

hauptverantwortlich tätig war.

- b) Steigt ein Trainer nach der Hinrunde aus der zweithöchsten Spielklasse in die U19-DFB-Nachwuchsliga-Hauptrunde auf und qualifiziert sich in dieser Hauptrunde für die Hinrunde der Folgesaison in der U19-DFB-Nachwuchsliga, kann er die Aufstiegsregelung nach § 11 Nr. 5. a) zum Zugang für die A+-Lizenz in Anspruch nehmen.
- c) Steigt ein Trainer mit A-Lizenz mit seiner Mannschaft in die 3. Liga **Männer oder 1. Liga Frauen** in Deutschland auf, bietet der DFB dem Trainer – vorbehaltlich der sonstigen allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen – sofort einen Platz im Pro-Lizenzlehrgang an. Nimmt der Trainer den Lehrgangsplatz an, ist er berechtigt, seine Mannschaft in der 3. Liga hauptverantwortlich zu trainieren. Tritt der Trainer zur Pro-Lizenzausbildung nicht an, bricht er sie ab oder beendet er sie aus sonstigen Gründen ohne Abschluss, endet diese Berechtigung.

[Nr. 6. bleibt unverändert.]

DFB-PRÄSIDIUM

Ehrungen

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes hat die DFB-Verdienstnadel an folgende Persönlichkeiten verliehen:

Fußballverband Rheinland

Elmar May, Gemmerich.

Fußball-Verband Mittelrhein

Peter Wassong, Mechernich; Günter Daniel, Blankenheim-Alendorf; Lothar Ganser, Blankenheim-Ripsdorf; Michael Heller, Blankenheim-Ripsdorf; Matthias Krings, Kall.

Hessischer Fußball-Verband

Martin Kubitschko, Neustadt (Hessen).

DFB-Jugendbeirat

Lutz Arp, Kiel; Rouven Ettner, Kronau; Jörg Müller, Bruchertseifen; Peter Ott, Gera.

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 31. Mai 2026 in Mainz gemäß § 34 Nr. 8., erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, die nachstehenden Ordnungen des DFB zu überarbeiten:

Änderungen der DFB-Schiedsrichterordnung

Durchführungsbestimmungen zur DFB-Schiedsrichterordnung

[...]

Gemäß § 13a der DFB-Schiedsrichterordnung müssen die Schiedsrichter der Bundesliga und 2. Bundesliga, der 3. Liga, **Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga** vor jeder Spielzeit Voraussetzungen erfüllen, Nachweise erbringen und vorlegen. Diese sind gegenüber der Schiedsrichterführung für den Elitebereich zu erbringen.

[...]

2. Sofern die Schiedsrichterführung für den Elitebereich zur Auffassung gelangt, dass ein Schiedsrichter aufgrund derartiger Verfehlungen oder aufgrund des begründeten Verdachts derartiger Verfehlungen vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr eingesetzt werden kann, kann sie ihn von der Schiedsrichterliste des DFB für die Lizenzligen, der 3. Liga, **der Frauen-Bundesliga**

und 2. Frauen-Bundesliga streichen, wobei diese Entscheidung der Einwilligung des DFB-Präsidiums bedarf, soweit die Aufgabe nicht von einer anderen Organisation des DFB wahrgenommen wird. § 16 Nr. 4. der DFB-Schiedsrichterordnung gilt entsprechend; die Schiedsrichterführung für den Elitebereich hat unter Bewertung der Schwere der von einem Schiedsrichter begangenen Verfehlung darüber zu befinden, ob ein Schiedsrichter bis zur Entscheidung durch das DFB-Präsidium, soweit die Aufgabe nicht von einer anderen Organisation des DFB wahrgenommen wird, weiterhin eingesetzt wird.

Änderungen und Ergänzungen der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung

§ 8

Stadionuhr

Die Anzeige der laufenden Spielzeit im Stadion kann durch Zeitanzeiger mit besonderem Laufwerk (2 x 45 Minuten) oder durch entsprechende Darstellung auf der Anzeigetafel erfolgen. Nach Ablauf der regulären Spielzeit ist die Anzeige der Spielzeit mit dem Stand 45:00 Minuten bzw. 90:00 Minuten zu stoppen und die laufende Nachspielzeit gesondert darzustellen. Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, ist in der Nachspielzeit zusätzlich die vom Schiedsrichter festgelegte Nachspielzeit darzustellen.

§ 13

Spieltag und Anstoßzeit

[Nr. 1. bleibt unverändert.]

- Die Mannschaften haben, insbesondere im DFB-Vereinspokal der Herren und in der 3. Liga, zu gewährleisten, dass sie vor Beginn der ersten Halbzeit pünktlich zu dem jeweils im „Spielbericht-Online“ oder sonstigen Regularien bestimmten Zeitpunkt die Ausrüstungskontrolle erfolgreich durchlaufen haben, für das gemeinsame Einlaufen beider Mannschaften und des Schiedsrichter-Teams auf das Spielfeld bereitstehen und zum Anpfiff auf dem Spielfeld antreten. Die Mannschaften haben zudem vor Beginn der zweiten Halbzeit pünktlich, d.h. 15 Minuten nach dem Abpfiff der ersten Halbzeit, zum Wiederanpfiff auf dem Spielfeld anzutreten. Die Sanktionierung von Verstößen gegen diese Vorgaben, die zu einem verspäteten Anpfiff bzw. Wiederanpfiff des Spiels führen, erfolgt gemäß § 7 Nr. 1 b) der Rechts- und Verfahrensordnung.

[alt Nr. 2. wird neu Nr. 3.]

2. Spielansetzungen

§ 13a

Rahmenterminplanung und Terminlisten in der 3. Liga
[Nr. 1. unverändert]

2. Terminlisten

Die Terminlisten mit den Spielansetzungen der 3. Liga sind den Regional- und Landesverbänden sowie den Vereinen schriftlich zur Kenntnis zu geben.

Pflichtspiele der 3. Liga und die Entscheidungsspiele um den Aufstieg in die 3. Liga haben Vorrang vor Spielen der Regional- und Landesverbände.

Vereine haben Vorschläge für Spieltermine und Ansetzungen bis spätestens 15. Juni eines jeden Jahrs dem Spielleiter schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Umsetzung dieser Vorschläge durch den Spielleiter besteht nicht.

§ 23

Personen im Innenraum

- Auf der Ersatzspielerbank an der Seitenlinie dürfen nur das technische und medizinische Personal sowie alle Auswechselspieler Platz nehmen (insgesamt höchstens 15 bzw. im DFB-Vereinspokal der Herren und Frauen, in Meisterschaftsspielen der 3. Liga und den Aufstiegsspielen zur 3. Liga, in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sowie in den Aufstiegsspielen zur 2. Frauen-Bundesliga höchstens 17 Personen). Für weitere Mitglieder des Betreuerstabs des Heim- und Gastvereins können je fünf zusätzliche Sitze außerhalb der Technischen Zone seitlich neben oder hinter der Ersatzspielerbank aufgestellt werden. Die Namen und Funktionen aller Personen, die auf der Ersatzspielerbank und den zusätzlichen Sitzen Platz nehmen, müssen auf dem Spielberichtsformular aufgeführt sein. Das technische und medizinische Personal sollte jeweils Mitglied eines einem Mitgliedsverband des DFB angeschlossenen Vereins sein. Nicht auf der Ersatzbank und den zusätzlichen Sitzen Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB oder seiner Mitgliedsverbände die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit, Funktionen auszuüben, aberkannt worden ist. Die beiden Ersatzspielerbänke sollten in mindestens fünf Meter Abstand von der Seitenlinie rechts und links der Mittellinie aufgestellt werden. Um die Ersatzspielerbank ist die Technische Zone zu markieren. Sie erstreckt sich einen Meter auf jeder Seite über die Breite der Ersatzspielerbank hinaus und bis zu einem Meter an die Seitenlinie heran. Für den Trainer und seinen Assistenten können innerhalb der Technischen Zone besondere Sitzgelegenheiten aufgestellt werden, die mindestens

fünf Meter vom Spielfeldrand entfernt sein müssen. Die Höchstzahl der Personen innerhalb der Technischen Zone bleibt dabei unverändert.

2. **Spieler, Trainer und Funktionsträger, die nach einer gelben, gelb-roten oder roten Karte aufgrund der maßgeblichen Bestimmungen oder einer sportgerichtlichen Entscheidung für ein vom DFB veranstaltetes Bundesspiel (vor-) gesperrt sind, dürfen sich während eines solchen Spiels nicht im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufhalten. § 33 Nr. 4. der DFB-Ausbildungsordnung bleibt unberührt.**

[alt Nrn. 2. bis 4. werden neu Nrn. 3. bis 5.]

§ 33

Rückennummern

[Abs. 1 und 2 bleiben unverändert.]

Die Verabschiedung obliegt für Amateur-Mannschaften in DFB-Wettbewerben der Fachgruppe Spielbetriebe, für Mannschaften der Frauen-Bundesliga **der Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG oder und für Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga** die der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball.

§ 36

Spielbälle/Ballholer

Vom Heimverein sind für jedes Spiel mindestens zehn Spielbälle (bei Schnee farbige Bälle) bereitzustellen. **Sofern ein einheitlicher Wettbewerbsball bestimmt wurde, werden die Spielbälle den Vereinen zur Verfügung gestellt und sind entsprechend zu verwenden.**

Die Vorschriften hinsichtlich des Ball-Innendrucks sind zu beachten.

Mindestens acht **Ballholer** sind um das Spielfeld herum zu platzieren. **Die DFB GmbH & Co. KG kann, insbesondere in Bezug auf Anzahl und Positionierung von Bällen und Ballholdern sowie einen einheitlichen Umgang der Ballholer mit zusätzlichen Bällen, wettbewerbsbezogen weitergehende Regelungen treffen. Die für den jeweiligen Wettbewerb zuständige Fachgruppe ist zu hören.**

§ 38

1. Schiedsrichter und -Assistenten werden von der Schiedsrichtergefährdung für den Elitebereich **bzw.** dem DFB-Schiedsrichterausschuss, je nach Zugehörigkeit des betreffenden Schiedsrichters, angesetzt.

[Nrn. 2. bis 5. bleiben unverändert.]

§ 63

Spiele und Durchführungsbestimmungen der Spiele der DFB-Nachwuchsliga (A- und B-Junioren)

1. Die Spiele der DFB-Nachwuchsliga (A- und B-Junioren) werden jeweils in einer Vorrunde und einer Hauptrunde ausgetragen. In der Hauptrunde wird in einer Liga A und einer Liga B gespielt.

Vorrunde

Alle teilnehmenden Mannschaften werden nach regionalen Gesichtspunkten ohne zwingende Beachtung der Landes- und Regionalverbandsgrenzen in Gruppen eingeteilt. Eine gleichmäßige Zuteilung nach sportlicher Stärke ist wünschenswert, jedoch nicht zwingend zu priorisieren, sofern regionale Aspekte entgegenstehen. Die Gruppengröße ergibt sich aus § 18 Nr. 2. der DFB-Jugendordnung. Die Anzahl der Gruppen kann jährlich variieren und ergibt sich aus der Anzahl an teilnehmenden Mannschaften je Spielzeit. In der Regel wird die Vorrunde mit 14 Spieltagen in Rundenspielen ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat.

Sollte eine Gruppestärke weniger als sieben Mannschaften betragen, so sind auch drei oder mehr Spiele zwischen zwei Mannschaften möglich. Der Terminplan wird chronologisch fortgeschrieben, bis die Anzahl von 14 Spieltagen erreicht ist. Der Platzvorteil ergibt sich aus dem Terminplan.

Alle an der Vorrunde teilnehmenden Mannschaften qualifizieren sich für die **Meisterrunde bzw. Hauptrunde**.

Meisterrunde und Hauptrunde (U 17)

Alle gemäß Nr. 3. qualifizierten Mannschaften für die **Meisterrunde** werden nach **bundesweiten/** überregionalen Gesichtspunkten ohne zwingende Beachtung der Landes- und Regionalverbandsgrenzen in Gruppen eingeteilt. Eine Aufteilung der Gruppen **kann** nach geografischen Kriterien, wie Nord und Süd, erfolgen. Dabei sollen die Erstplatzierten der Vorrundengruppen gleichmäßig auf die Gruppen der **Meisterrunde** aufgeteilt werden. Auch sollen Paarungen, die bereits in der Vorrunde ausgetragen wurden, vermieden werden. In der Regel wird die **Meisterrunde** mit 10 Spieltagen in Rundenspielen ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat.

Alle an der **Meisterrunde** teilnehmenden Mannschaften qualifizieren sich für die Vorrunde der DFB-Nachwuchsliga in der Folgesaison.

Alle gemäß Nr. 3. qualifizierten Mannschaften für die **Hauptrunde** werden nach (über-)regionalen Gesichtspunkten ohne zwingende Beachtung der Landes- und Regionalverbandsgrenzen in Gruppen eingeteilt. Paarungen, die bereits in der Vorrunde ausgetragen wurden, sollen vermieden werden. In der Regel wird die **Hauptrunde** mit 14 Spieltagen in Rundenspielen ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat.

Meisterrunde und Hauptrunde (U 19)

Alle gemäß Nr. 3. qualifizierten Mannschaften für die **Meisterrunde** werden nach bundesweiten Gesichtspunkten ohne zwingende Beachtung der Landes- und Regionalverbandsgrenzen in Gruppen eingeteilt. Dabei sollen die Erstplatzierten der Vorrundengruppen gleichmäßig auf die Gruppen der **Meisterrunde** aufgeteilt werden. Auch sollen Paarungen, die bereits in der Vorrunde ausgetragen wurden, vermieden werden. In der Regel wird die **Meisterrunde** mit 10 Spieltagen in Rundenspielen ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat.

Alle an der **Meisterrunde** teilnehmenden Mannschaften qualifizieren sich für die Vorrunde der DFB-Nachwuchsliga in der Folgesaison.

Alle gemäß Nr. 3. qualifizierten Mannschaften für die **Hauptrunde** werden nach (über-)regionalen Gesichtspunkten ohne zwingende Beachtung der Landes- und Regionalverbandsgrenzen in Gruppen eingeteilt. Paarungen, die bereits in der Vorrunde ausgetragen wurden, sollen vermieden werden. In der Regel wird die **Hauptrunde** mit 14 Spieltagen in Rundenspielen ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat.

Für die Rundenspiele gilt nachstehende Regelung.

[Nr. 2. bleibt unverändert.]

3. Aus der Vorrunde qualifizieren sich die 24 besten Mannschaften für die **Meisterrunde**. Dies sind in der Regel die Erst- und Zweitplatzierten der jeweiligen Vorrundengruppe mit den meisten erzielten Punkten. Ergänzend kann der/die beste(n) Drittplatzierte/n herangezogen werden. Zur Ermittlung des/der besten Drittplatzierten

werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge herangezogen:

- der Quotient aus der Anzahl der erzielten Punkte und der gespielten Spiele in der jeweiligen Vorrundengruppe;
- die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz;
- Anzahl der erzielten Tore;
- das Los.

Die übrigen Mannschaften qualifizieren sich für die Hauptrunde.

[Nrn. 4. bis 12. bleiben unverändert.]

§ 64

Qualifikationsmodus und Teilnehmer um die Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften

[Nr. 1. bleibt unverändert.]

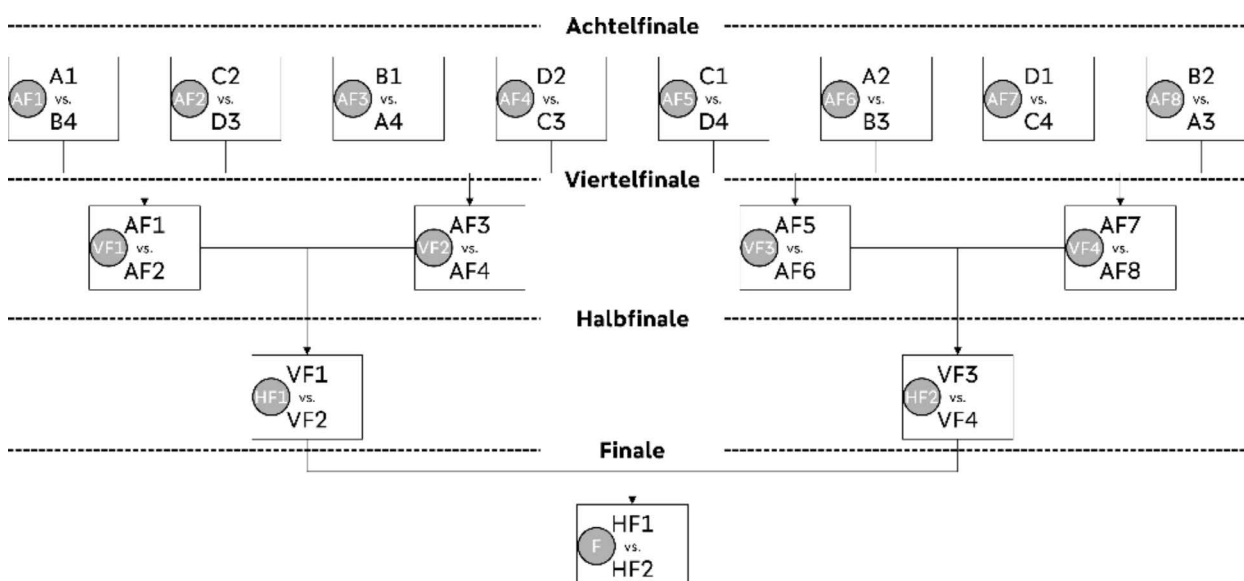
2. An der Endrunde um die Deutsche Meisterschaft (A- und B-Junioren) nehmen die besten (die mit den meisten erzielten Punkten) vier Mannschaften je Gruppe der **Meisterrunde** teil. Weitere Kriterien zur Tabellenwertung ergeben sich aus § 63 Nrn. 4., 5.

§ 65

Austragungsmodus der Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften

[Nr. 1. bleibt unverändert.]

2. Die Endrunden um die Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften werden nach folgendem Turnierbaum ausgetragen:



Nachdem die teilnehmenden Mannschaften an der **Meisterrunde** einer Gruppe durch den Spielleiter zugeordnet wurden, werden von der Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen die Gruppenbuchstaben ausgelost und bekannt gegeben.

[Nrn. 3. bis 5. bleiben unverändert.]

§ 71

Teilnahmeberechtigung

1. An den Spielen um den DFB-Vereinspokal der Junioren nehmen ab der Spielzeit 2025/2026 64 Mannschaften teil:
 - a) die A-Junioren-Verbandspokalsieger des abgelaufenen Spieljahrs der 21 Landesverbände des DFB;
 - b) der Sieger des DFB-Vereinspokals der Junioren des abgelaufenen Spieljahrs;
 - c) die 24 Mannschaften der **Meisterrunde** der U19-DFB-Nachwuchsliga des abgelaufenen Spieljahrs;
 - d) die 18 besten Mannschaften der Hauptrunde der U19-DFB-Nachwuchsliga des abgelaufenen Spieljahrs. Dies sind in der Regel die Erst- und Zweitplatzierten der jeweiligen Gruppe mit den meisten erzielten Punkten. Ergänzend kann der/die beste(n) Drittplatzierte/n herangezogen werden. Zur Ermittlung des/der besten Drittplatzierten werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge herangezogen:
 - der Quotient aus der Anzahl erzielter Punkte und der gespielten Spiele in der jeweiligen Hauptrundengruppe;
 - die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz;
 - Anzahl der erzielten Tore;
 - das Los.

[Nr. 2. bleibt unverändert.]

3. Erfüllt der Sieger des DFB-Vereinspokals der Junioren der abgelaufenen Spielzeit ebenfalls die Voraussetzung gemäß Nr. 1. c) – d), so tritt an seine Stelle die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft des abgelaufenen Spieljahrs der Hauptrunde, die noch nicht für den DFB-Vereinspokal der Junioren qualifiziert ist. Die Ermittlung erfolgt gemäß Nr. 1. d) Satz 4.

[Nrn. 4. und 5. bleiben unverändert.]

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2026 in Kraft.

B. Spiele der Mitgliedsverbände mit Ausnahme von Bundesspielen (§§ 41, 42 Spielordnung)

§ 4

[Nrn. 1. bis 4. bleiben unverändert.]

5. Die Rückseite des Trikots bei Herren- und Frauen-Mannschaften muss mit der Rückennummer des Spielers versehen sein. **Es dürfen nur ganze Zahlen zwischen 1 und 99 gewählt werden, wobei die Rückennummer 88 nicht vergeben werden darf.** Die Zahlen müssen eine Höhe von 25 bis 35 cm haben.

Auf der Rückseite des Trikots darf zusätzlich zur Rückennummer der Name des Vereins oder der Heimatstadt des Vereins und der Name des Spielers angebracht werden. Die Größe der Buchstaben darf höchstens 7,5 bis 10 cm betragen.

[Nrn. 6. und 7. bleiben unverändert.]

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

II. Allgemeinverbindliche Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung

§ 6

Trikot

[Nr. 1. bleibt unverändert.]

2. Für die freie Ärmelzone gilt Folgendes:
 - a) Soweit nichts anderes vom für die jeweilige Spielklasse/den jeweiligen Wettbewerb zuständigen Ausschuss/der zuständigen Fachgruppe **oder für die Frauen-Bundesliga von der Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG** bestimmt, ist bei Bundesspielen dieser Bereich auf dem rechten Trikotärmel ausschließlich dem offiziellen Logo der Spielklasse/des Wettbewerbs oder einem von der Liga vorgegebenen Joint-Logo vorgesehen.
 - b) Soweit nichts anderes vom für die jeweilige Spielklasse/den jeweiligen Wettbewerb zuständigen Ausschuss/der zuständigen Fachgruppe **oder für die Frauen-Bundesliga von der Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG** bestimmt, ist dieser Bereich auf dem linken Trikotärmel der zentralen Sponsorenwerbung der entsprechenden Liga/des entsprechenden Wettbewerbs oder einem Wohltätigkeitslogo der entsprechenden Liga/des entsprechenden Wettbewerbs vorbehalten.

[Buchstabe c) bleibt unverändert.]



§ 23

Trikot

[Nr. 1. bis 3. bleibe unverändert.]

4. Für die jeweiligen Bundesspielklassen und -Wettbewerbe können die für die jeweiligen Spielklassen bzw. Wettbewerbe zuständigen DFB-Ausschüsse/Fachgruppen abweichend von Nr. 2. weitere Werbeflächen auf der Trikot Rückseite und/oder Hose zulassen. Das heißt, die Fachgruppe Spielbetriebe kann Regelungen für den Herren-Spielbetrieb, konkret die 3. Liga, den DFB-Vereinspokal der Herren sowie für Futsal-Wettbewerbe, die Fachgruppe für Frauen- und Mädchenfußball für den Frauen- und Juniorinnen-Spielbetrieb, konkret die Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, den DFB-Vereinspokal der Frauen sowie den DFB-Vereinspokal der Juniorinnen und Futsal-Wettbewerbe für Frauen und Juniorinnen sowie die Fachgruppe Jugend-Spielbetrieb und Jugendfragen für die DFB-Nachwuchsligen sowie den DFB-Vereinspokal der Junioren und Futsal-Wettbewerbe der Junioren treffen. Für die Belange der Frauen-Bundesliga **ist zuvor die Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG und für die Belange der 2. Frauen-Bundesliga ist zuvor die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball** zu hören. Bei Aufstiegs- oder Relegationsspielen gelten für die beteiligten Klubs die jeweiligen getroffenen Regelungen der bisherigen Spielklassenzugehörigkeit.

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2026 in Kraft.

Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen

§ 31

Stadionverbote

Die Verhängung und Verwaltung von Stadionverboten regelt die Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten, die von der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur erlassen wird. **Die Zuständigkeit des DFB-Präsidiums gemäß § 34 Nr. 8., 1. Spiegelstrich DFB-Satzung bleibt unberührt.**

Überarbeitung der Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten

Präambel

Die Sicherheit und Ordnung vor allem bei den Spielen der Lizenzligen (Bundesliga und 2. Bundesliga), der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene, der Frauen-Bundesligen, der jeweiligen Pokalwettbewerbe auf Bundesebene, des Deutschen Fußball-Bundes e.V. und des DFL Deutsche Fußball Liga e. V. zu gewähr-

leisten und hierbei zukünftig Ausschreitungen unfriedlicher Personen zu verhindern bzw. zu reduzieren sowie den ordnungsgemäßen Spielbetrieb zu gewährleisten, ist Aufgabe aller im Zusammenhang mit dem Fußball tätigen Verantwortungsträger. Dazu gehört auch die Festsetzung von Stadionverboten gegen Personen, die im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung, in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen sind.

Die/der

- Vereine und Kapitalgesellschaften (sämtliche Vereine und Kapitalgesellschaften [„Tochtergesellschaften“] der Männer- und Frauen-Wettbewerbe nachstehend „Vereine“ genannt) der Lizenzligen, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene,
- Vereine der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga,
- Deutsche Fußball-Bund e.V., DFB GmbH & Co. KG (DFB) und
- DFL Deutsche Fußball Liga e.V., DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL)

sind sich dessen bewusst und erkennen daher die nachfolgend aufgeführten, für alle verbindlich geltenden Richtlinien für alle Platz- und Hallenanlagen, bei denen sie über das Hausrecht verfügen, unabhängig vom Wettbewerb und vom Charakter des Spiels (Wettbewerbs- oder Freundschaftsspiel), an.

Aufgaben und Zuständigkeiten des DFB nach diesen Richtlinien können durch einen Dritten, insbesondere eine Tochtergesellschaft des DFB, wahrgenommen werden. In diesem Fall richtet sich die Wahrnehmung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesen Richtlinien und erfolgt durch den Dritten und dessen Gremien. Dies gilt nicht für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem Dritten obliegt die Zuordnung der nach diesen Richtlinien bestehenden Aufgaben und Zuständigkeiten zu seinen Gremien. Soweit in diesen Richtlinien der DFB-Zentralverwaltung Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen werden, können diese durch einen Dritten, insbesondere eine Tochtergesellschaft des DFB, wahrgenommen werden.

Der Erlass dieser Richtlinien beruht auf § 31 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen.

§ 1

Definition, Zweck und Reichweite des Stadionverbots

(1) Ein Stadionverbot ist

- die auf der Basis des Hausrechts
- gegen eine natürliche Person

- wegen in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigenden Auftretens im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung,
 - innerhalb oder außerhalb einer Platz- oder Hallenanlage
 - vor, während oder nach der Fußballveranstaltung
- festgesetzte Untersagung,
- bei vergleichbaren zukünftigen Veranstaltungen
- eine Platz- oder Hallenanlage zu betreten bzw. sich dort aufzuhalten.

- (2) Zweck des Stadionverbots ist es, zukünftiges die Menschenwürde verletzendes oder sicherheitsbeeinträchtigendes Verhalten zu vermeiden und den Betroffenen zur Friedfertigkeit anzuhalten, um die Sicherheit anlässlich von Fußballveranstaltungen zu gewährleisten.

Das Stadionverbot selbst stellt eine präventive Maßnahme zur Gefahrenabwehr dar, für die die Sicherheit der Veranstaltung Verantwortlichen sind. Das Stadionverbot ist daher keine staatliche Maßnahme zur Gefahrenabwehr oder Sanktion auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten, sondern eine Präventivmaßnahme von Privaten auf zivilrechtlicher Grundlage.

- (3) Das Stadionverbot gilt befristet (§ 6).
- (4) Das Stadionverbot kann als örtliches (§ 5 Absatz 2) oder als überörtliches (nachfolgend: bundesweit wirksames) Stadionverbot (§ 5 Absätze 3, 4 und 5) ausgesprochen werden.

Das örtliche Stadionverbot erstreckt sich grundsätzlich nur auf den befriedeten Bereich der Platz- oder Hallenanlage, in welcher der das Stadionverbot Festsetzende sein Hausrecht ausübt.

Das bundesweit wirksame Stadionverbot erstreckt sich auch auf den befriedeten Bereich anderer Platz- oder Hallenanlagen in den Lizenzligen, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene sowie für etwaige Platzanlagen von Frauenteams der Vereine der Frauen-Bundesligen. Die Vereine und der DFB bevollmächtigen sich hierzu durch eine gesonderte Erklärung gegenseitig. Die Erklärung ist jeweils vor Beginn einer Spielzeit neu auszufertigen und wird beim DFB (Zentralverwaltung) hinterlegt. Sobald dem DFB die Erklärungen sämtlicher Vereine vorliegen, werden diese entsprechend informiert.

- (5) Das Hausrecht schließt unter anderem die Befugnis ein, das Betreten der gesamten oder bestimmter Teile der Platz- oder Hallenanlage bzw. den dortigen Aufenthalt zu untersagen.

- (6) Die Wirksamkeit des Stadionverbots wird nicht durch den Erwerb einer Eintrittskarte oder den Besitz eines anderen Berechtigungsnachweises beschränkt oder aufgehoben.

§ 2

Institutioneller Aufbau

- (1) Nach Maßgabe dieser Richtlinien sind mit Entscheidungen und Maßnahmen in Bezug auf Stadionverbote folgende Stellen betraut:

- die festsetzende Stelle (der jeweilige Stadionverbotsbeauftragte),
- die lokalen Stadionverbotskommissionen der Vereine (Abs. 2),
- die Zentrale Aufsichts- und Überprüfstelle Stadionverbote („ZAÜS“) gegenüber der festsetzenden Stelle/der lokalen Stadionverbotskommissionen der Vereine und dem DFB sowie der DFL als festsetzende Stellen (Abs. 3),
- der Deutsche Fußball-Bund e.V. und die DFB GmbH & Co. KG (Abs. 4) sowie
- der DFL Deutsche Fußball Liga e.V. und die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (Abs. 5).

- (2) Jeder Verein, der am Spielbetrieb der Lizenzligen, der 3. Liga oder der 4. Spielklasse sowie am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga teilnimmt, hat eine festsetzende Stelle (Stadionverbotsbeauftragter) und eine lokale Stadionverbotskommission einzurichten und dazu zu ermächtigen und zu verpflichten, die ihr nach Maßgabe dieser Richtlinien zugewiesenen Entscheidungen im Zusammenhang mit Stadionverboten zu treffen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Die lokale Stadionverbotskommission besteht aus den folgenden stimmberechtigten ständigen Mitgliedern:

- Ein Stadionverbotsbeauftragter des Vereins (Vorsitzender);
- Ein Sicherheitsbeauftragter des Vereins;
- Ein Veranstaltungsleiter des Vereins;
- Ein Fanbeauftragter des Vereins.

Für die Vereine der Lizenzligen gilt zusätzlich: Ein Justiziar des Vereins oder eine andere Person mit abgeschlossenem Studium der Rechtswissenschaften, die durch den Verein beauftragt wurde, soll stimmberechtigtes ständiges Mitglied sein.

Eines dieser ständigen Mitglieder kann mit der gleichzeitigen Wahrnehmung von höchstens

zwei der genannten Funktionen betraut werden. Ungeachtet der Doppelfunktion steht diesem ständigen Mitglied nur eine Stimme zu. Fanprojekte sollen beratend hinzugezogen werden. Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.

- (3) Der DFB richtet eine Stelle ein, die er dazu ermächtigt und verpflichtet, die ihr nach Maßgabe dieser Richtlinien zugewiesenen Entscheidungen im Zusammenhang mit Stadionverboten zu treffen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (Zentrale Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote [„ZAÜS“]). Die Zentrale Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote hat eine übergeordnete Kontroll- und Monitoringaufgabe. Sie gewährleistet insbesondere, dass Stadionverbote nach diesen Richtlinien bundesweit einheitlich, gleichmäßig und effizient festgesetzt, aufgehoben oder ausgesetzt und in ihrer Dauer einschließlich einer etwaigen Reduzierung im Wesentlichen gleich bemessen werden. Zu den Aufgaben der Zentralen Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote gehört es insbesondere, die Fach- und Rechtsaufsicht über die festsetzende Stelle/die lokalen Stadionverbotskommissionen der Vereine, über den DFB sowie der DFL hinsichtlich der Einhaltung dieser Richtlinien auszuüben. Sie wird selbstständig oder in einem auf Satz 3 bezogenen Einzelfall auf begründeten Antrag hin tätig und ist in Art und Umfang ihrer Prüfung und Kontrolle und in ihren Entscheidungen unabhängig.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Zentrale Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote die folgenden Befugnisse:

- a. Sie kann sich jederzeit von der festsetzenden Stelle/den lokalen Stadionverbotskommissionen über den Stand eines Stadionverbotsverfahrens in geeigneter Weise unterrichten lassen.
- b. Sie kann der festsetzenden Stelle/den lokalen Stadionverbotskommissionen Weisungen bezogen auf deren Aufgaben erteilen. Im begründeten Einzelfall umfasst dies insbesondere die Aufforderung, ein bestimmtes Stadionverbot festzusetzen, aufzuheben, auszusetzen oder in seiner Dauer einschließlich einer etwaigen Reduzierung nach ihren Maßnahmen neu zu bemessen. Die festsetzenden Stellen/lokalen Stadionverbotskommissionen haben diesen Weisungen innerhalb der gesetzten angemessenen Frist Folge zu leisten.
- c. Leisten sie einer erteilten Weisung nach erneuter Aufforderung keine Folge, so trifft anstelle der festsetzenden Stelle/lokalen Stadionverbotskommission die Zentrale Auf-

sichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote die erforderlichen Maßnahmen („ultima ratio“). Der jeweils zuständigen lokalen Stadionverbotskommission teilt sie ihre Entscheidung mit. Eine Sanktionierung durch die DFB-Sportgerichtsbarkeit gemäß § 11 dieser Richtlinien bleibt hiervon unberührt.

Maßnahmen nach Buchstaben b. und c. teilt die Zentrale Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote außerdem der bzw. dem Betroffenen und der mitteilenden Polizei bzw. Strafverfolgungsbehörde mit (§ 5 Absatz 3 und 4).

Die Zentrale Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote ist mit folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zu besetzen, die vom Präsidium des DFB benannt werden:

- Dem Vorsitzenden mit Befähigung zum Richteramt;
- Dem stellvertretenden Vorsitzenden mit Befähigung zum Richteramt [DFL-Vertreter];
- Einem Vertreter des DFB;
- Einem Vertreter der DFL.

Der Zentralen Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote gehören in beratender Funktion an:

- Ein Stadionverbotsbeauftragter Club;
- Ein Sicherheitsbeauftragter Club;
- Ein Fanbeauftragter Club;
- Ein Vertreter Fanprojekt;
- Ein Vertreter der ZIS (Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze).

Des Weiteren kann ein Mitarbeiter des Justiziariats des DFB beratend hinzugezogen werden. Die Zentrale Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Sie gibt sich zur Durchführung ihrer Aufgaben eine Geschäftsordnung.

- (4) Der Deutsche Fußball-Bund e.V. als festsetzende Stelle trifft die ihm nach Maßgabe dieser Richtlinien zugewiesenen Entscheidungen im Zusammenhang mit Stadionverboten und ergreift entsprechende Maßnahmen durch den DFB-Stadionverbotsbeauftragten.
- (5) Der DFL Deutsche Fußball Liga e.V. und die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH als festsetzende Stellen treffen die ihnen nach Maßgabe dieser Richtlinien zugewiesenen Entscheidungen im Zusammenhang mit Stadionverboten und ergreifen entsprechende Maßnahmen durch einen DFL-Stadionverbotsbeauftragten.

§ 3

Inhaberschaft, Übertragung und Ausübung des Hausrechts

- (1) Die Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung eines Stadionverbots steht grundsätzlich nur dem Eigentümer bzw. Besitzer der Platz- bzw. Hallenanlage als originärem Hausrechtsinhaber zu.
- (2) Sind der Verein, der DFB oder die DFL nicht originärer Hausrechtsinhaber, sorgen sie dafür, dass ihnen das Hausrecht anlassbezogen schriftlich übertragen wird.
- (3) Der Umfang der Hausrechtsbefugnis und die einzelnen Hausrechtsbefugten sind schriftlich festzulegen und dem DFB (Zentralverwaltung) zu melden. Die Ausübung der Hausrechtsbefugnis obliegt bei
 - den Spielen der Lizenzligen, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene sowie des DFB-Pokals dem vertretungsberechtigten Organ des jeweiligen Vereins als Hausrechtsbefugten,
 - den Spielen der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga sowie des DFB-Pokals der Frauen dem vertretungsberechtigten Organ des jeweiligen Vereins als Hausrechtsbefugten,
 - den Spielen des DFB oder sonst vom DFB veranstalteten Spielen je nachdem, wer als formaler Veranstalter des Spiels auftritt, dem Generalsekretär oder der Geschäftsführung,
 - den von der DFL veranstalteten Spielen der Geschäftsführung der DFL GmbH.

Dieses Recht kann einem geeigneten Beauftragten übertragen werden. In diesem Fall ist die Beauftragung für eine Dauer von mindestens einer Spielsaison festzulegen und dem DFB zu melden.

§ 4

Institutionelle Zuständigkeit zur Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung eines Stadionverbots sowie zur Stellung eines Strafantrags

- (1) Die Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung eines Stadionverbots obliegt
 1. der festsetzenden Stelle/der lokalen Stadionverbotskommission des Vereins, in dessen Bereich das sicherheitsbeeinträchtigende Ereignis eingetreten ist sowie unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Buchstabe c. auch der Zentralen Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote:
 - in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Richtlinien (örtliches Stadionverbot) sowie

- in den Fällen des § 5 Absätze 3 und 4 dieser Richtlinien (bundesweit wirksames Stadionverbot).

Als Bereich, in dem das die Menschenwürde verletzende oder sicherheitsbeeinträchtigende Ereignis eingetreten ist, gelten:

- die Platz- oder Hallenanlage,
- außerhalb der Platz- oder Hallenanlage das Gebiet der Kommune, in der der Verein seinen Sitz hat.

2. der festsetzenden Stelle/lokalen Stadionverbotskommission des Vereins, der eine Reise zu einer Fußballveranstaltung organisiert und betreut, wenn die Fans ein die Menschenwürde verletzendes oder sicherheitsbeeinträchtigendes Ereignis auslösen, das nicht in die Zuständigkeit nach Nr. 1. fällt, sowie unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Buchst. c. auch der Zentralen Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote;

Dabei richtet sich die Zuständigkeit für die Festsetzung von Stadionverboten im Einzelnen nach folgenden Maßgaben:

- Die festsetzende Stelle (der jeweilige Stadionverbotsbeauftragte) ist zuständig, sofern die betroffene Person das Recht zur Stellungnahme gemäß § 7 Abs. 1 nicht wahrgenommen oder sich schriftlich geäußert hat.
- Die lokale Stadionverbotskommission ist zuständig, sofern die festsetzende Stelle (der jeweilige Stadionverbotsbeauftragte) nicht zuständig ist. Die lokale Stadionverbotskommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Davon abweichend kann der jeweilige Verein festlegen, dass auch im Falle einer mündlichen Anhörung gemäß § 7 Abs. 1 die Zuständigkeit zur Festsetzung von Stadionverboten beim jeweiligen Stadionverbotsbeauftragten (als festsetzende Stelle) verbleibt. Die lokale Stadionverbotskommission muss in diesem Fall beratend beteiligt werden.

3. dem DFB

- als Veranstalter,
- beim DFB-Pokalfinale,
- in den Fällen des § 5 Absätze 2, 3 und 4 dieser Richtlinien, soweit die Zuständigkeit einer festsetzenden Stelle/der lokalen Stadionverbotskommission eines Vereins bzw. der DFL nicht gegeben ist sowie unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Buchstabe c. auch der Zentralen Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote,

- in den Fällen des § 5 Absatz 5 dieser Richtlinien (Auslandstaten).
 - 4. der DFL als Veranstalter sowie unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Buchstabe c. auch der Zentralen Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote.
 - (2) Die Befugnisse nach Absatz 1, Nrn. 3 und 4 können vom DFB oder der DFL in geeigneten Fällen, insbesondere wenn eine Sachnähe zu dem die Menschenwürde verletzenden oder sicherheitsbeeinträchtigenden Ereignis besteht, auf die festsetzende Stelle/die lokale Stadionverbotskommission eines Vereins übertragen werden; die Rückübertragung mit Zustimmung von DFB ist entsprechend möglich. Dies ist dem Betroffenen jeweils mitzuteilen.
- Dies gilt entsprechend für die Möglichkeit einer Übertragung der Befugnisse nach Absatz 1, Nrn. 1 und 2 auf den DFB.
- Gleichermaßen können unter den vorgenannten Voraussetzungen die Befugnisse nach Absatz 1, Nrn. 1 und 2 auch auf die festsetzende Stelle/die lokale Stadionverbotskommission des Bezugsvereins mit dessen Zustimmung übertragen werden, sofern hierfür die Zustimmung des DFB vorliegt.
- (3) Die Vereine, der DFB und die DFL Deutsche Fußball Liga verpflichten sich, bei Hausrechtsverletzungen (§§ 123, 124 StGB – Hausfriedensbruch) grundsätzlich Strafantrag zu stellen und einen bereits gestellten Strafantrag nicht zu einem späteren Zeitpunkt ohne Begründung zurückzunehmen.
 - (4) Ansprechpartner in Fragen der Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung eines Stadionverbots sind grundsätzlich die nach den Absätzen 1 bis 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 festgelegten Stellen. Diese entscheiden über die Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung des Stadionverbots unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse, einschließlich etwaig vorliegender Stellungnahmen des Betroffenen. § 2 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 5

Adressat, Fälle des Stadionverbots

- (1) Ein Stadionverbot ist gegen eine Person zu verhängen, die im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung der Lizenzligen, der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene, der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga, der jeweiligen DFB- oder DFL-Pokalspiele oder eines Spiels eines internationalen Wettbewerbs, das dem DFB, der DFL oder einem Verein zur Ausrichtung übertragen wurde, in einem oder mehreren der im Folgenden aufgeführten Fälle innerhalb oder außerhalb einer Platz- bzw. Hallenanlage in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgetreten ist.
- (2) Ein örtliches Stadionverbot darf nur bei minder schweren Fällen ausgesprochen werden, soweit diese nicht mit Verstößen nach Absatz 3 in Verbindung stehen, und der Betroffene bisher nicht wiederholt in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist.
- (3) Ein bundesweit wirksames Stadionverbot ist unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls und vorbehaltlich §§ 6 Abs. 1, 7 auszusprechen, wenn die nach § 4 zuständige Stelle durch die Strafverfolgungsbehörden von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte (§ 152 Abs. 2 StPO) für den Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit dem Fußballsport in den folgenden Fällen (schwerer Fall) unter konkreter und nachvollziehbarer Darlegung des Tatverdachts in Kenntnis gesetzt wird:
 1. Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen
 - 1.1 Leib oder Leben;
 - 1.2 fremde Sachen von bedeutendem Wert;
 2. Verkehrsstraftaten (§§ 315 – 315e StGB);
 3. Störung öffentlicher Betriebe (§ 316b StGB);
 4. Nötigung (§ 240 StGB);
 5. Verstöße gegen das Waffengesetz;
 6. Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz;
 7. Landfriedensbruch (§§ 125, 125a, 126 (1) Nr. 1 StGB);
 8. Hausfriedensbruch (§§ 123, 124 StGB);
 9. Straftaten nach dem 6. Abschnitt StGB Besonderer Teil (§§ 111 – 121 StGB);
 10. Raub-, Erpressungs- und Diebstahldelikte (§§ 242 ff., 249 ff. StGB);
 11. Missbrauch von Notrufeinrichtungen (§ 145 StGB);
 12. Handlungen nach § 27 Versammlungsgesetz oder einer entsprechenden Landesnorm;
 13. Extremistische Handlungen, insbesondere das Zeigen und Verwenden nationalsozialistischer Parolen, Embleme (§ 86a StGB), Verstöße gegen ein versammlungsgesetzlich normiertes Verbot zum Tragen von Uniformen oder Uniformteilen als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung (§ 3 Versammlungsgesetz) und Beleidigungen (§ 185 StGB) aus rassistischen bzw. fremdenfeindlichen Motiven;

14. Straftaten im Zusammenhang mit dem Einbringen und/oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen;
 15. Sonstige schwere Straftaten im Zusammenhang mit dem Fußballsport.
- (4) Ein bundesweit wirksames Stadionverbot soll ferner ausgesprochen werden, auch ohne dass ein Ermittlungs- oder sonstiges Verfahren eingeleitet wurde,
1. bei Ingewahrsamnahmen oder schriftlich belegten Platzverweisen, die angeordnet wurden, weil zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Betroffene Taten gemäß § 5 Absatz 3 begangen hat oder begehen wollte;
 2. bei Sicherstellung bzw. Beschlagnahmung von Waffen oder gefährlichen Gegenständen sowie Gegenständen i.S.v. § 17a VersG, die angeordnet wurden, weil die Annahme bestand, dass der Betroffene sie in der Absicht mitführte, Straftaten zu begehen, oder gegen ein Verbot nach § 42 WaffG verstoßen hat;
 3. bei Handlungen/Verhaltensweisen, die die Menschenwürde einer anderen Person in Bezug auf Religion, sozialer oder ethnischer Herkunft, Alter, Behinderung, Geschlecht oder sexueller Orientierung verletzen, insbesondere durch diskriminierende, herabwürdigende, verunglimpfende Äußerungen oder entsprechende Aufschriften auf Transparenzen. Unberührt hiervon bleiben die Vorschriften des § 9 Absätze 2 und 3 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB;
 4. bei der aktiven Unterstützung beim Einbringen und/oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen;
 5. bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Stadionordnung;
 6. bei nachgewiesenem wiederholtem sicherheitsbeeinträchtigendem Verhalten;
 7. bei sexuell übergriffigem Verhalten Anderen gegenüber (verbal, nonverbal und physisch).
- (5) Ein bundesweit wirksames Stadionverbot kann in den Fällen der Absätze 3 und 4 auch ausgesprochen werden, wenn der Betroffene entsprechend im Ausland aufgetreten ist.

§ 6

Festsetzung und Dauer des Stadionverbots

- (1) Über ein Stadionverbot ist innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung durch die Polizei bzw. die Strafverfolgungsbehörden zu entscheiden. Liegt das Verhalten des Betroffenen länger als sechs Monate zurück, ist eine spätere Fest-

setzung in begründeten Ausnahmefällen, wie z. B. bei Gewalttaten, zulässig.

- (2) Die Dauer des Stadionverbots beträgt grundsätzlich mindestens drei Monate, in einem minder schweren Fall (§ 5 Abs. 2) mindestens einen Monat, und höchstens die in Absatz 3 genannten Zeiträume. Bei der Bemessung des Zeitraums innerhalb dieser Spanne soll die festsetzende Stelle Folgendes berücksichtigen:

- die Schwere des Falls (insbesondere die Intensität, mit der der Betroffene in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist);
- die Folgen der dem Betroffenen zur Last gelegten Handlungen (insbesondere Personen- oder Sachschäden etc.);
- das Alter des Betroffenen (Jugendlicher, Heranwachsender oder Erwachsener);
- etwaige Erkenntnisse über die Einsicht des Betroffenen und seine Reue;
- etwaige Erkenntnisse über vorherige Verfehlungen des Betroffenen;
- eine etwaige Stellungnahme des Bezugsvereins; die jeweiligen Zeiten, in denen kein Spielbetrieb stattfindet.

- (3) Die Dauer des Stadionverbots umfasst höchstens folgende Zeiträume:

- in einem minders schweren Fall (§ 5 Absatz 2)
 - bis zu 12 Monate;
- in einem schweren Fall (§ 5 Absätze 3, 4, 5)
 - bis zu 24 Monate;
- in einem besonders schweren Fall (§ 5 Absätze 3, 4, 5)
 - bis zu 36 Monate.

Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Betroffene wegen besonderer Intensität in einem der in § 5 Absätze 3, 4 und 5 aufgeführten Fälle aufgefallen ist.

- in einem wiederholten schweren/wiederholten besonders schweren Fall (§ 5 Absätze 3, 4, 5)
 - bis zu 60 Monate.

Ein wiederholter schwerer/wiederholter besonders schwerer Fall liegt vor, wenn gegen den Betroffenen zum Zeitpunkt des Vorfalls bereits ein bestehendes Stadionverbot – worunter auch die gemäß § 8 ausgesetzten Stadionverbote fallen – aufgrund eines schweren und/oder besonders schweren Falls vorliegt und er erneut entsprechend auffällig geworden ist.



- (4) Mit Ablauf der festgesetzten Dauer erlischt das Stadionverbot.
- (5) Über die Festsetzung und Dauer sowie im Falle einer Nichtfestsetzung ist die Stelle zu unterrichten, die die für das Stadionverbot anlassgebende Mitteilung (Polizei bzw. Strafverfolgungsbehörde) gemacht hat.

§ 7

Stellungnahme

- (1) Vorbehaltlich Absatz 2 ist dem Betroffenen grundsätzlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In der Regel hat diese Möglichkeit vor der Festsetzung des Stadionverbots zu erfolgen. Die Stellungnahme hat grundsätzlich schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der entsprechenden Information, dass die Verhängung eines Stadionverbots beabsichtigt ist, zu erfolgen. Die gemäß § 2 Absätze 2 und 3 verantwortliche Stelle kann dem Betroffenen die Stellungnahme auch in einer mündlichen Anhörung bei ihm, bei einem ihn unterstützenden Berater oder über den jeweiligen Bezugsverein ermöglichen. Mündliche Anhörungen im Rahmen von Sachverhalten die in die Zuständigkeit des DFB e.V. als festsetzende Stelle fallen, erfolgen durch die lokale Stadionverbotskommission des Bezugsvereins. Eine fristgerecht eingegangene Stellungnahme ist bei der Festsetzung des Stadionverbots zu berücksichtigen.
- (2) In Ausnahmefällen kann das Stadionverbot ohne vorherige Stellungnahme erfolgen. In diesen Fällen ist dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben, diese nachträglich abzugeben. Auf diese Möglichkeit ist der Betroffene hinzuweisen. Die Stellungnahme (Möglichkeiten siehe § 7 Absatz 1) hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Stadionverbots zu erfolgen. Macht der Betroffene von diesem Recht Gebrauch, entscheidet die lokale Stadionverbotskommission des jeweiligen Vereins über eine etwaige Aufhebung, Aussetzung, Reduzierung oder Aufrechterhaltung des festgesetzten Stadionverbots. Eine Aufrechterhaltung des festgesetzten Stadionverbots muss dem Betroffenen nicht mitgeteilt werden.
- (3) Darüber hinaus können vor der Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung des Stadionverbots weitere Informationen eingeholt werden. Insbesondere soll mit Einverständnis des Betroffenen der etwaige Bezugsverein um eine Stellungnahme ersucht werden.

§ 8

Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung des Stadionverbots

- (1) Das Stadionverbot ist von der festsetzenden Stelle aufzuheben, wenn der Betroffene nachweist, dass

- das dem Stadionverbot ausschließlich zugrunde liegende Ermittlungsverfahren nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt worden ist;
- er in dem Stadionverbot ausschließlich zugrunde liegenden Strafverfahren freigesprochen worden ist;
- sonst die Voraussetzungen der in § 5 genannten Fälle nicht erfüllt sind.

- (2) Im Falle einer Einstellung des zugrunde liegenden Ermittlungsverfahrens nach §§ 153, 153a, 154 StPO oder nach einer entsprechenden Regelung des JGG muss die festsetzende Stelle das Stadionverbot auf Antrag des Betroffenen noch einmal im Hinblick auf Bestand und Dauer überprüfen.

- (3) Das Stadionverbot kann nach Ablauf der Mindestdauer (§ 6 Abs. 2) auf Antrag des Betroffenen nachträglich ausgesetzt, in seiner Dauer reduziert oder aufgehoben werden, wenn dies aufgrund nachträglich bekannt gewordener Umstände beispielsweise nach

- der Schwere des Falls (insbesondere die Intensität, mit der der Betroffene in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist),
- den Folgen der dem Betroffenen zur Last gelegten Handlungen (insbesondere Personen- oder Sachschäden etc.),
- etwaigen Erkenntnissen über die Einsicht des Betroffenen und seine Reue,
- etwaigen Erkenntnissen über vorherige Verfehlungen des Betroffenen,
- einer etwaigen Stellungnahme des Bezugsvereins oder
- einer unangemessenen Dauer des Ermittlungsverfahrens (§ 198 GVG)

unter Beachtung der Zielsetzung des Stadionverbots zweckmäßig erscheint.

Der Einhaltung der Mindestdauer bedarf es nicht, wenn vor deren Ablauf festgestellt wird, dass die Voraussetzungen eines Stadionverbots von Anfang an nicht vorlagen.

- (4) Das Stadionverbot kann in Ausnahmefällen bereits bei Festsetzung ausgesetzt werden, wenn der Betroffene Jugendlicher oder Heranwachsender ist, gegen ihn erstmals ein Stadionverbot ausgesprochen wird, es sich nicht um einen besonders schweren Fall handelt und zu erwarten ist, dass mit der Festsetzung ohne Vollziehung des Stadionverbots als letzte Warnung der Zweck des Stadionverbots (§ 1 Abs. 2) erreicht wird. Die Umstände nach § 6 Abs. 2 sind zu berücksichtigen.

- (5) Aussetzung und Reduzierung sollen mit Auflagen verbunden werden. Die Auflagen (z.B. bezüglich Aufenthaltsort, Meldepflichten, Mitwirkung an sozialen Aufgaben) sollen gewährleisten, dass der Betroffene wieder integriert wird und keine die Menschenwürde verletzenden oder sicherheitsbeeinträchtigenden Taten während einer Fußballveranstaltung mehr begehen kann.

Die Auflagen sollen grundsätzlich bedeutsame soziale Verpflichtungen beinhalten. Ihre Einhaltung ist von der festsetzenden Stelle/der lokalen Stadionverbotskommission zu überwachen.

- (6) Wird während der Laufzeit des ausgesetzten Stadionverbots ein weiteres Stadionverbot nach § 5 festgesetzt, so ist die Aussetzung zu widerrufen und das Stadionverbot in der zu dem Zeitpunkt noch verbleibenden Dauer zu vollziehen und die Laufzeit des neu festgesetzten Stadionverbots entsprechend zu verlängern.
- (7) Die Maßnahmen nach Absatz 3 und Absatz 4 sind nur zulässig, wenn der Betroffene:
- bei Begehung der Tat keine erkennbar kriminelle Einstellung zeigte und die Folgen seiner Tat gering waren,
 - einsichtig ist und
 - die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass er sich zukünftig menschenrechts- und sicherheitskonform verhalten wird.

Bei Stadionverboten, denen ein schwerer, besonders schwerer oder wiederholter schwerer/ besonders schwerer Fall (§ 6 Absatz 3) zugrunde liegt, kommen diese Maßnahmen in der Regel jedoch frühestens nach Ablauf der Hälfte der Stadionverbotsdauer in Betracht. Fällt der Betroffene erneut auf, tritt das Stadionverbot wieder in vollem Umfang in Kraft. Darüber hinaus kann ein neues Stadionverbot festgesetzt werden.

- (8) Der Antrag ist zu begründen und bei der gemäß § 4 Absatz 4 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 für die Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung verantwortlichen Stelle einzureichen.
- (9) Die verantwortliche Stelle entscheidet über den Antrag nach Anhörung der Stelle, die die für das Stadionverbot anlassgebende Mitteilung gemacht hat (Polizei oder Strafverfolgungsbehörde) auf der Grundlage prognostischer Einschätzung, ob von dem Betroffenen zukünftig weitere Sicherheitsbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung, zu erwarten sind. Die Entscheidung trifft er auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse über das sicherheitsbeeinträchtigende Auftreten des Betroffenen nach

- a. dessen Stellungnahme und
- b. Einholung, Auswertung oder Einbeziehung der ihm zugänglichen und als geboten erscheinenden Erkenntnisquellen, insbesondere des jeweiligen Stadionverbots-Beauftragten, Sicherheits-Beauftragten, Fanprojekts und des Fan-Beauftragten des jeweiligen Bezugsvereins.

Die Stellungnahme des Betroffenen erfolgt in der Regel schriftlich; sie kann auch mündlich vor den in § 7 Absatz 1 aufgeführten Stellen durchgeführt werden.

Die Entscheidung ist grundsätzlich binnen eines Monats nach Antragstellung oder nach Abgabe einer mündlichen Stellungnahme durch den Verantwortlichen an den Betroffenen zu kommunizieren. Die Stelle, die zuvor angehört wurde (Satz 1), ist über die Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.

§ 9

Form der Festsetzung des Stadionverbots

- (1) Das Stadionverbot ist grundsätzlich schriftlich festzusetzen. Ein ausnahmsweise mündlich ausgesprochenes Stadionverbot ist innerhalb angemessener Frist schriftlich zu bestätigen.
- (2) Wird die postalische Übermittlung des Stadionverbots erforderlich, ist dieses nachweisbar zuzustellen.
- (3) Die Aushändigung bzw. die Übermittlung des Stadionverbots ist aktenkundig zu machen.

§ 10

Verwaltung des Stadionverbots

- (1) Die ordnungsgemäße Registrierung und Verwaltung der örtlichen Stadionverbote sowie die Überwachung der Ablauffristen obliegen grundsätzlich den Stellen, die das Stadionverbot festsetzen; die Registrierung und Verwaltung der bundesweit wirksamen Stadionverbote obliegen dem DFB (Zentralverwaltung).
- (2) Für die Registrierung und Verwaltung der bundesweit wirksamen Stadionverbote stellt der DFB (Zentralverwaltung) eine Online-Plattform zur Verfügung, in die die festsetzende Stelle das bundesweit wirksame Stadionverbot einträgt und verwaltet. Die Polizei kann über die benannte Online Plattform Sachverhalte an die zuständigen Vereine übermitteln.
- (3) Die das Stadionverbot festsetzenden Stellen verwalten die Stadionverbote mindestens nach zwei Suchkriterien:
 - alphabetisch unter den Namen der Betroffenen
 - chronologisch nach Ablauf der festgesetzten

Dauer. Im Übrigen erfassen sie folgende Angaben:

- zur Person:
 - Name
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - Wohnstraße
 - Wohnort
 - Hausrechtsinhaber
 - Verein, dem die Person zugeneigt ist
 - Datum des Vorfalls
 - Grund des Stadionverbots
 - Dauer bzw. Ablauffrist des Stadionverbots
 - Datum der Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung und Reduzierung
- (4) Auf die in Absatz 2 genannte Plattform, die die jeweils aktuellen Informationen über die von den Stadionverboten Betroffenen und die Dauer des jeweiligen Stadionverbots enthält, haben neben den das Stadionverbot festsetzenden Stellen, Vereine, die Zentrale Informationsstelle Sportsätze (ZIS), die Landesinformationsstellen Sportsätze (LIS) und die mit Fußballesätzen betrauten Polizeidienststellen sowie das Bundespolizeipräsidium Zugriff.
- Der DFB (Zentralverwaltung) übermittelt darüber hinaus zum Zweck des Abgleichs mit Ticketerwerbern aus Deutschland vor Welt- und Europameisterschaften sowie bei sonstigen Klubwettbewerben wie Champions League und Europa League in erforderlichem Umfang ein Exemplar der Liste an die FIFA bzw. UEFA. Gleichmaßen wird bei Auslandsspielen der deutschen Nationalmannschaften dem jeweiligen ausländischen Nationalverband ein Exemplar der Liste übersandt.
- (5) Die Vereine leiten der örtlich zuständigen Polizei ein Exemplar der Liste über die bundesweit wirksamen Stadionverbote zu und unterrichten sie gleichzeitig über die nur örtlich geltenden Verbote.

§ 11

Zuständigkeit der Sportgerichtsbarkeit

- (1) Verstöße von Vereinen und Funktionsträgern gegen die vorliegende Richtlinie können durch die zuständigen Organe der Sportgerichtsbarkeit des DFB bzw. der Landes- und Regionalverbände des DFB (bei Vereinen der 4. Spielklassenebene) geahndet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die festsetzende Stelle/lokale Stadionverbotskommission eines Vereins Weisungen der Zentralen Aufsichts- und Überprüfungsstelle

Stadionverbote gemäß § 2 Absatz 3 nicht oder nicht fristgemäß umsetzt oder Stadionverbote festsetzt, die – trotz entsprechender Weisungen der Zentralen Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote – den Anforderungen an die räumliche Reichweite, die zeitliche Dauer oder sonstige Aspekte eines Stadionverbots nach diesen Richtlinien nicht entsprechen.

- (2) Die zulässigen Strafen ergeben sich aus § 44 Nr. 2. DFB-Satzung; die Zuständigkeit der Organe der DFB-Sportgerichtsbarkeit und das Verfahren vor diesen Organen bestimmen sich nach den §§ 38 ff., 50 DFB-Satzung i.V.m. den Regelungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB. Bei Verstößen von Vereinen und Funktionsträgern der 4. Spielklassen ergeben sich die zulässigen Strafen sowie das Verfahren der Sportgerichtsbarkeit aus der Satzung und den Ordnungen des jeweils zuständigen Landes- bzw. Regionalverbands des DFB.

§ 12

Datenschutz

- (1) Für die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Festsetzung und Verwaltung der Stadionverbote verpflichten sich die Vereine, der DFB und die DFL und die in § 10 Absatz 4 genannten Stellen die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und – soweit anwendbar – der Landesdatenschutzgesetze einzuhalten. Alle Akteure verpflichten sich die für die Durchführung dieser Richtlinien etwaig notwendigen datenschutzrechtlichen Vereinbarung(en) abzuschließen.
- (2) Die personenbezogenen Daten der Stadionverbote dürfen nur zweckgebunden durch die Vereine, den DFB, die DFL und die in § 10 Absatz 4 genannten Stellen erhoben, verarbeitet und untereinander übermittelt werden. Die Daten werden nach Ablauf von 6 Monaten nach Ablauf des Stadionverbots gelöscht.
- (3) Die Dateien bzw. Karteien der Stadionverbote sind nur von besonders Beauftragten zu führen und durch technisch-organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Unberechtigter zu sichern. Die Beauftragten der Vereine und des DFB/der DFL sind zur Beachtung des Datengeheimnisses zu verpflichten (§ 3 Bundesdatenschutzgesetz).
- (4) Der örtlichen Polizei, dem Bundespolizeipräsidium und den Landeskriminalämtern dürfen die Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung übermittelt werden, den Gefahrenabwehrbehörden nur zum Zwecke der Gefahrenabwehr, der Staatsanwaltschaft nur zum Zwecke der Strafverfolgung.

- (5) Die Übermittlung der Daten nach Absatz 4 erfolgt gegenüber der Polizei und dem Bundespolizeipräsidium regelmäßig ohne Anforderung durch Zugänglichmachung im Rahmen des § 10 Absätze 3 und 4 oder auf besondere, begründete Anforderung.

Der Staatsanwaltschaft und den Gefahrenabwehrbehörden sind Daten nur bei begründetem Ersuchen zu übermitteln.

§ 13

Inkrafttreten / Evaluierung

- (1) Diese Richtlinien treten am 1. Juli 2026 in Kraft.
- (2) Ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinien werden die Anwendung, Umsetzung und Auswirkungen der Richtlinien in Bezug auf die Zentrale Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote evaluiert und dabei insbesondere geprüft, ob die Ausgestaltung der Richtlinien geeignet und angemessen ist, um einheitliche, gleichmäßige, transparente und effiziente Stadionverbotsverfahren zu gewährleisten.

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2026 in Kraft.

Änderungen der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung

ABSCHNITT B

Futsal-Bundesliga, Meister- und Relegationsrunde

§ 7

Verwarnung (Gelbe Karte)

1. Spieler, die der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen in der Futsal-Bundesliga durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, sind für das Pflichtspiel dieses Wettbewerbs gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung verhängt wurde. Eine Übertragung auf die Meisterrunde, Relegationsrunde sowie auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Einem Trainer oder Funktionsträger einer Mannschaft der Futsal-Bundesliga, den der Schiedsrichter in vier Pflichtspielen durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist es für das Pflichtspiel, das dem Spiel folgt, in welchem die vierte Verwarnung verhängt worden ist, verboten, sich im Innenraum der Halle oder der Sportstätte aufzuhalten. Eine Übertragung auf die Meisterrunde, Relegationsrunde sowie auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Pflichtspiele in diesem Sinn sind Meisterschaftsspiele der Futsal-Bundesliga. Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre gemäß Absatz 1 **und 2** mit der Folge, dass die Sperre gemäß Absatz 1 **und 2** im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.

Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen **bzw. ein Trainer oder Offizieller vier weitere Verwarnungen**, so ist er für das nächste Pflichtspiel gesperrt.

[Nrn. 2. bis 5. bleiben unverändert.]

ABSCHNITT G

Deutsche Futsal-Meisterschaft der C-Juniorinnen

§ 37

Teilnehmer an der Deutschen Futsal-Meisterschaft der C-Juniorinnen

[Nr. 1. bleibt unverändert.]

2. Teilnahmeberechtigt sind die fünf C-Juniorinnen-Futsal-Meister der Regionalverbände **sowie der Zweitplatzierte des besten Regionalverbands, der nach einer Leistungstabelle der jeweils vorhergehenden drei Spieljahre, in denen die Deutsche Futsal-Meisterschaft ausgetragen wurde, mit folgender Maßgabe ermittelt wird:**

Für die Deutsche Futsal-Meisterschaft werden drei Punkte, für die Endspielteilnahme zwei Punkte und für den Drittplatzierten ein Punkt vergeben. Bezogen auf Regionalverbände, die zwei Teilnehmer gestellt haben, werden nur die Punkte des Bestplatzierten gewertet. Bei Punktgleichheit entscheidet das Ergebnis der Leistungstabelle des vorherigen Spieljahrs.

ABSCHNITT H

Deutsche Futsal-Meisterschaft der B-Juniorinnen

§ 43

Teilnehmer an der Deutschen Futsal-Meisterschaft der B-Juniorinnen

[Nr. 1. bleibt unverändert.]

2. Teilnahmeberechtigt sind die fünf B-Juniorinnen-Futsal-Meister der Regionalverbände **sowie der Zweitplatzierte des besten Regionalverbands, der nach einer Leistungstabelle der jeweils vorhergehenden drei Spieljahre, in denen die Deutsche Futsal-Meisterschaft ausgetragen wurde, mit folgender Maßgabe ermittelt wird:**

Für die Deutsche Futsal-Meisterschaft werden drei Punkte, für die Endspielteilnahme zwei Punkte und für den Drittplatzierten ein Punkt vergeben. Bezogen auf Regionalverbände, die zwei Teilnehmer gestellt haben, werden nur die Punkte des Bestplatzierten gewertet. Bei Punktgleichheit entscheidet das Ergebnis der Leistungstabelle des vorherigen Spieljahrs.

Änderungen der DFB-Ausbildungsordnung

§ 11

Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen

[Nrn. 1. bis 4. bleiben unverändert.]

5. a) Trainer, die mit ihrer Mannschaft in eine Spielklasse in Deutschland aufgestiegen sind, für die die nächsthöhere Ausbildungserlaubnis erforderlich ist, können diese Mannschaft ohne zusätzliche Genehmigung (Nr. 4.) höchstens für eine Spielzeit weiter trainieren; auf Antrag werden sie bevorzugt und ohne Eignungsprüfung/Aufnahmepflichtverfahren/Assessment für die erforderliche Lizenzstufe zugelassen. Voraussetzung ist, dass der Trainer für die entsprechende Mannschaft **in einem für den Aufstieg maßgeblichen Umfang der Schlussphase der Spielzeit** hauptverantwortlich **tätig** war und **diese Tätigkeit** zum Zeitpunkt des Lehrgangsbeginns **fortbesteht**.

Ein maßgeblicher Umfang in diesem Sinne liegt vor, wenn der Trainer

- **im männlichen Spielbetrieb mindestens in den letzten zehn Pflichtspielen vor dem Aufstieg oder**
- **im weiblichen Spielbetrieb mindestens in den letzten sechs Pflichtspielen vor dem Aufstieg**

hauptverantwortlich tätig war.

- b) Steigt ein Trainer nach der Hinrunde aus der zweithöchsten Spielklasse in die U19-DFB-Nachwuchsliga-Hauptrunde auf und qualifiziert sich in dieser Hauptrunde für die Hinrunde der Folgesaison in der U19-DFB-Nachwuchsliga, kann er die Aufstiegsregelung nach § 11 Nr. 5. a) zum Zugang für die A+-Lizenz in Anspruch nehmen.
- c) Steigt ein Trainer mit A-Lizenz mit seiner Mannschaft in die 3. Liga **Männer oder 1. Liga Frauen** in Deutschland auf, bietet der DFB dem Trainer – vorbehaltlich der sonstigen allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen – sofort einen Platz im Pro-Lizenzlehr-

gang an. Nimmt der Trainer den Lehrgangsort an, ist er berechtigt, seine Mannschaft in der 3. Liga hauptverantwortlich zu trainieren. Tritt der Trainer zur Pro-Lizenzausbildung nicht an, bricht er sie ab oder beendet er sie aus sonstigen Gründen ohne Abschluss, endet diese Berechtigung.

[Nr. 6. bleibt unverändert.]

Ziehungsordnung für die Auslosung der Spiele um den DFB-Vereinspokal der Frauen

1. Grundsätze

Verantwortlich für die Ziehung der Spiele um den DFB-Vereinspokal ist die Fachgruppe für Frauen- und Mädchenfußball. Sie beruht auf dem Zufallsprinzip und ist öffentlich.

2. Ort der Ziehung

Die Ziehung findet in der Regel live im Rahmen einer Sportsendung in einer Fernsehanstalt statt. Über Abweichungen entscheidet der DFB.

3. Zeitpunkt der Ziehung

Die Ziehung für die Play-Offs wird nach dem jeweils festgelegten Meldetermin durchgeführt. Die Ziehung für die weiteren Hauptrunden findet grundsätzlich nach Abschluss aller Spiele der Play-Offs bzw. der vorhergehenden Hauptrunde statt. Die Termine sind auf der Grundlage des Rahmenterminkalenders rechtzeitig festzulegen.

4. Ziehungskomitee

Die Ziehung wird von einem Ziehungskomitee durchgeführt. Dem Ziehungskomitee gehören an

- ein Repräsentant des DFB, als Ziehungsleiter
- eine vom DFB Generalsekretär beauftragte Rechtsaufsicht und
- eine mit Zustimmung des DFB mit der Ziehung der Lose beauftragte Person („Glücksfee“), möglichst eine Fußball-Nationalspieler.

5. Ziehungsmittel und Kontrolle

Die Loskugeln sind innen mit dem jeweiligen Namen des Teilnehmers (Verein oder Kapitalgesellschaft) bedruckt und einheitlich gestaltet. Zusätzlich kann das Logo des Teilnehmers auf der jeweiligen Innenseite der Loskugeln abgebildet werden. Die Loskugeln sind sichtsicht und werden vom Deutschen Fußball-Bund gestellt.

Die Lostrommeln sind durchsichtig und werden entweder vom Deutschen Fußball-Bund oder mit seiner Zustimmung von der Fernsehanstalt gestellt.

6. Ablauf der Ziehung

Vor Beginn der Ziehung erklärt der Ziehungsleiter oder mit seiner Zustimmung der Moderator der Sendung den Ablauf der Ziehung, insbesondere den Modus der Spielrunde.

Es folgt die Ziehung:

- Vor jedem einzelnen Ziehungsvorgang mischt die Glücksfee die Loskugeln in der Lostrommel.
- Danach entnimmt sie eine Loskugel aus der Lostrommel. Eine Loskugel ist gezogen, wenn sich die Loskugel außerhalb der Lostrommel befindet. In Zweifelsfällen entscheidet die Rechtsaufsicht.
- Die gezogene Loskugel wird dem Ziehungsleiter übergeben. Dieser öffnet sie, zeigt die mit der Beschriftung des Namens des Teilnehmers gekennzeichnete Innenseite der Loskugel der Öffentlichkeit und spricht den gezogenen Namen des Teilnehmers aus.

Dieser Ziehungsvorgang ist so oft zu wiederholen, bis alle Paarungen feststehen.

Nach der Auslosung einer Paarung kann die Ziehung unterbrochen werden, um Reaktionen zu den Auslosungen einzubeziehen. Im Übrigen sind Unterbrechungen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Ziehungsleiter zulässig.

In jedem Fall gilt, dass jeder sachfremde und insbesondere dem Zufallsprinzip widersprechende Einfluss auf den Ziehungsvorgang auszuschließen ist.

7. Maßnahmen und Kontrollen nach der Ziehung

Die ausgelosten Spielpaarungen werden nach Abschluss der Ziehung durch Anzeige auf einer Schautafel und/oder Bekanntgabe durch den Ziehungsleiter oder mit seiner Zustimmung den Moderator der Sendung wiederholt.

Der Ziehungsleiter oder mit seiner Zustimmung der Moderator der Sendung gibt die Spieltermine der ausgelosten Spielpaarungen bekannt. Über Ablauf und Ergebnis der Ziehung ist ein Protokoll durch die Rechtsaufsicht zu erstellen.

8. Besondere Vorkommnisse

Bei besonderen Vorkommnissen (z. B. Störung der Auslosung) trifft die Rechtsaufsicht die erforderlichen Entscheidungen.

Grundsätzlich gilt:

Die bis zur Störung gezogenen Loskugeln behalten ihre Gültigkeit. Die Ziehung wird nach Behebung der Störung fortgesetzt.

Wird nach Abschluss der Ziehung eine Unregelmäßigkeit festgestellt und/oder lässt sich der Zeitpunkt des Eintritts der Störung nicht bestimm-

men, ist die Ziehung insgesamt zu wiederholen, auch wenn die Unregelmäßigkeit erst im Laufe der Ziehung aufgetreten ist.

9. Abweichungen von der Ziehungsordnung

Über Abweichungen von der Ziehungsordnung im Einzelfall entscheidet der Ziehungsleiter nach Rücksprache mit der Rechtsaufsicht. Die auf diese Weise getroffenen Regelungen, die das Zufallsprinzip nicht beeinträchtigen dürfen, gelten jeweils nur für die konkrete Ziehung.

10. Organisation und Kosten

Hinsichtlich der Organisation und Kosten der Auslosung trifft der DFB die erforderlichen Absprachen mit den Sendeanstalten.

11. Inkrafttreten

Die Ziehungsordnung tritt nach Verabschiedung durch das DFB-Präsidium in Kraft.

Änderungen der Ziehungsordnung obliegen dem DFB-Präsidium.

ANPASSUNGEN DER DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DFB-POKAL 2026/27

Ab der kommenden Saison greift der neue Vermarktungszyklus (TV-Vermarktung & Sponsoring), der für die kommende Saison 2026/27 – 2029/30 Gültigkeit hat. Zudem ist erstmals seit 2016/17 ein Rebranding der Marke DFB-Pokal erfolgt. Folglich sind in den Durchführungsbestimmungen für 2026/27 eine Vielzahl von Anpassungen vorgenommen worden.

Des Weiteren wurden die Kapitel der Bestimmungen im Vergleich zu vorherigen Jahren neu strukturiert.

Nach Bestätigung durch die Fachgruppe Spielbetriebe sowie dem DFB-Präsidium werden die Bestimmungen in ein finales Layout gebracht und ggf. um weitere rein formelle Anpassungen, wie z. B. neues Bildmaterial vom diesjährigen Finale, ergänzt.

Die relevantesten Änderungen/Anpassungen der DFB-Pokal-Durchführungsbestimmungen werden im Nachfolgenden skizziert:

Kapitel I – Rechtliche Grundlagen

- Trennung von allgemeinen Bestimmungen im Zuge der Neustrukturierung.

Kapitel II – Allgemeine Bestimmungen

- Aktualisierung der Spieltermine bzw. Termine für die Auslosungen gemäß TV-Vertrag. (2.4)

- Ergänzung Erklärung Spielbetrieb, um die Übertragung der Verwertung der Persönlichkeitsrechte aller Spieler zur zentralen Vermarktung des DFB-Pokals. (2.5)

Kapitel III – Finanzielle Bestimmungen

- Leichte Anpassung der Schiedsrichterhonorare ab der 1. Hauptrunde. (3.1.2)
- Anpassung Technologiekosten aufgrund Einführung VAR ab 2. Hauptrunde. (3.1.2)

Kapitel IV – Stadion und Sicherheit

- Neustrukturierung und inhaltliche Zusammenfassung mit Kapitel Sicherheit.
- Ergänzung des Themas Bewässerung, sofern das Wetter trocken ist. (4.1.6)
- Sprachliche Anpassung des Bereichs Inklusion und Barrierefreiheit an die EURO24-Vorgaben. (4.1.8)
- Sprachliche Anpassung des Bereichs Diversität an die EURO24-Vorgaben. (4.1.9)
- Keine inhaltlichen Anpassungen im Bereich Sicherheit. (4.2)

Kapitel V – Spielbetrieb

- Anpassung Local-Player-Regelung (§ 53a) analog Bundesliga. (5.1.1)
- Einführung des VAR ab 2. Hauptrunde unter der Bedingung, dass alle Spiele mittels festinstallierter Infrastruktur oder mobiler Systeme abgedeckt werden können. In dem Fall, dass die Anzahl der Spielstätten ohne festinstallierte Infrastruktur die Anzahl an verfügbaren mobilen Systemen übersteigt, wird der VAR bei keinem dieser Standorte eingesetzt. (5.3.7)
- Einführung der halbautomatischen Abseitstechnologie (SAOT) ab der 2. Hauptrunde in Verbindung mit dem VAR in Stadien der Bundesliga und 2. Bundesliga. (5.3.8)
- Ergänzung, dass zukünftig die komplette Spielkleidung (bestehend aus Spieler- und Torwarttrikot) und nicht nur die Hauptspielkleidung der spielleitenden Stelle zur Genehmigung einzureichen ist, gemäß Praxis. (5.6.1)
- Ergänzung, dass beim Trikotabgleich auch die Trikotauswahl des Schiedsrichterteams hochgeladen wird, gemäß Praxis. (5.6.4)
- Neutrale DFB-Pokal-Aufwärmleibchen müssen zukünftig bereits ab der 1. Hauptrunde getragen werden. Diese werden vom DFB zur Verfügung gestellt. (5.6.5)

Kapitel VI – Spieltagsorganisation

- Leichte Erhöhung der Ticketkontingente und Zukaufsrechte für DFB-Pokalpartner aufgrund neuem Vermarktungszyklus. (6.1.1)
- Hinzunahme des Free-TV-Partners RTL bei Eintrittskarten und Hospitality-Tickets für TV-Partner. Allerdings keine erhöhten Ticketanforderungen an den Heimverein. (6.1.2)
 - Kontingente für SportA/RTL sind nur bereitzustellen, wenn die jeweiligen Sender das Spiel auch live ausstrahlen. (6.1.2)
- Ergänzung, dass der Match-Countdown gut sichtbar in Heim-, Gast- und Schiedsrichterkabine aufzuhängen ist, gemäß Praxis. (6.3.1)
- Aufnahme Einlaufplan analog Match-Countdown, gemäß Praxis. (6.3.2)
- Aufnahme, dass Pre-Match-Aktivitäten, die Auswirkungen auf das Einlaufprozedere und den Match-Countdown haben, beim DFB anzumelden sind. Heim- und Gastverein sind verpflichtet, spätestens vier Tage vor dem Spiel über den Spielbericht die Aktivitäten anzumelden, gemäß Bundesliga. (6.3.3)
- Zukünftig werden bei Mannschaftsfotos zwei „Foto-Boards“ (je eins pro Team) auf dem Platz aufgestellt, um eine einheitliche Durchführung im DFB-Pokal „Look and Feel“ zu gewährleisten. Bei Free-TV-Spielen stellt der Heimverein insgesamt vier Volunteers zur Unterstützung der Umsetzung zur Verfügung. (6.3.7)
- Einführung eines für den Wettbewerb angepassten Sanktionskatalogs bei schuldhaft durch die Clubs verursachten verspäteten Anpiffs, analog Bundesliga und 3. Liga. Die Staffelung orientiert sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ligen (für Vereine unterhalb der Regionalliga ein Drittel des Niveaus der 3. Liga). (6.3.9)
- Aufnahme Ballstele gemäß Praxis. (6.4.7)
- Aufnahme Ersatzspielbälle und Ballholer gemäß „Multiball-System“, wonach Ersatzspielbälle ab sofort durch Ballholer auf DFB-Pokal-Hütchen entlang des Spielfelds platziert werden müssen, gemäß Bundesliga. (6.4.8)
- Aufnahme Eckfahnen, die zukünftig bei allen DFB-Pokalspiel im DFB-Pokal-Design vom DFB gestellt werden. (6.4.9)
- Aufnahme Einlaufbogen bei Free-TV-Spielen. (6.4.11)
- Ergänzung, dass künftig auch die Nachspielzeit dauerhaft im Stadion-TV einzublenden ist, analog Bundesliga-Richtlinien. (6.5)

Kapitel VII – Medienrechte und TV-Produktion

- Grundsätzliche Zusammenlegung aller TV- und Medienrechte-relevanter Themen
- Aktualisierung Vermarktungskonzept gemäß DFB-Verwertungsverträge sowie Aufnahme „Betting Streaming Rechte“. (7.1.2)
- Aktualisierung Rahmenzeitplan und TV-Konzept gemäß neuem Verwertungskonzept. (7.1.4)
- Aufnahme Definition „Beobachterplätze“ (Observer Seat), gemäß Bundesliga-Richtlinien. (7.3.1)
- Aufnahme Definition Busankunftszone und Indoor-Flash-Zone im Kapitel Interviewzonen, gemäß Bundesliga-Richtlinien. (7.3.3)
- Regulative Angleichung an die statutarischen Grundlagen der Bundesliga zur Vereinfachung der Basissignalproduktion. (7.2)
 - Aufnahme Kapitel Kamerastandards & Regelungen zu Kameras des Basissignals. (7.4.1)
 - Aufnahme Kapitel Besonderheiten der Basissignalproduktion. (7.4.2)
 - Aufnahme Kapitel Regelungen für bestimmte Kamerasysteme. (7.4.3)
 - Aufnahme Kapitel Steadicam. (7.4.4)
 - Aufnahme Kapitel Aerial Camera System. (ACS) (7.4.5)
- Die internationale Produktion wird fortan durch das Produktionsunternehmen „IMG“ durchgeführt. (7.6)
- Regulative Angleichung an Bundesliga- und UEFA-Richtlinien zu unilateralen Sonderpositionen inkl. unilateraler Technik. (7.7)
 - Aufnahme Kapitel Stand-up in der Umkleidekabine. (7.7.1)
 - Aufnahme Kapitel Stand-up auf dem Spielfeld vor Beginn des Warm-ups/nach Ende des Spiels. (7.7.2)
 - Aufnahmen Kapitel Stand-up auf dem Spielfeld während des Warm-ups. (7.7.3)
 - Aufnahme Kapitel Walk & Talk. (7.7.4)
 - Aufnahme Kapitel Stand-up am Spielertunnel. (7.7.5)
- Aufnahme Regelung unilaterale Interviewzonen inkl. Definition verfügbare Interviewzonen analog Bundesliga. (7.8)
- Aufnahme Regelung Mitwirkungspflichten vor dem Spiel, in der Halbzeitpause und nach dem Spiel. (7.8.3)
- Zusammenfassung der medialen Verwertungsrechte der teilnehmenden Clubs, gemäß Bundesliga-Regularien. (7.10)

- Aufnahme offizielle Wettdaten (Fast Betting Data), die zur Saison 2026/27 vermarktet sind. Der neue Partner hat das exklusive Recht, diese Daten eigens zu erfassen und zu vertreiben. Für die Erfassung der Daten müssen vom Heimverein bestmögliche Bedingungen (analog Spieldaten, insbesondere Arbeitsplatz, Internet, Strom) geschaffen werden. (7.13)

Kapitel VIII – Medienrichtlinien und Medienarbeit

- Ergänzung, dass der vom Club produzierte PK-Ton den Medienvertretern über einen Audio-Verteiler zur Verfügung gestellt werden muss. (8.1.3)
- Streichung Kapitel Ordnungsdienst aufgrund Doppelung mit dem Kapitel Sicherheit. Ergänzung der Akkreditierungsvorgaben für TV-/Medienvertreter analog Bundesliga-Richtlinien. (8.4.2)
- Aufnahme detaillierte Erläuterung Medienleibchen inkl. Aufgaben/Befugnisse. (8.5)

Kapitel IX – Marketingrechte

- Erweiterung des Vermarktungskonzepts von derzeit bis zu sechs auf bis zu acht exklusiven DFB-Pokalpartnern. (9.3)
- Aktualisierung aktuelles „Partner-Line-up“ sowie Hinweis zwecks weiterer Bekanntgaben. (9.3)
- Erweiterung der Marketingrechte um die Ballhütchen und Hospitality-/VIP-Bildschirme. (9.3)
- Ergänzung, dass bestehende LED-Banden vom Verein künftig auch bei einem Pay-TV-Spiel zum Einsatz kommen können, sofern DFB-seitig geprüft und freigegeben. (9.3.2)
- Ergänzung, dass die „behind-the-scenes-Tour“ auch Zugänge zu sensiblen Bereichen in Abstimmung mit den Vereinen (z. B. Spielerkabine) beinhalten sollte, gemäß Praxis. (9.3.15)
- Aufnahme, dass der Verein dem DFB und dem für die Neutralisation beauftragten Dienstleister spätestens MD-2 das Stadion für Aufbauarbeiten zur Verfügung stellt, gemäß Praxis. (9.4.3)

Kapitel X – Marke

- Aufnahme Disclaimer zum Rebranding der Marke DFB-Pokal. Sämtliche bisherigen Assets inkl. des Logos dürfen nicht weiterverwendet werden. Die neuen Marken-Assets befinden sich in der finalen Ausarbeitung und werden rechtzeitig zur Verfügung gestellt. (10.1)
- Aufnahme „DFB-Pokalsieger“ als neue Wortmarke und neue Wort-Bild-Marke und Bildmarke

Pokal. Das neue Logo darf frühestens ab dem 2. Juni in der externen Kommunikation verwendet werden. (10.2)

- Aufnahme Nutzungsvorgaben für die DFB-Pokalmarken sowie Wortmarke „DFB-Pokalsieger“. (10.4.1)
- Ergänzung, dass auf Vereinsprodukten mit Verwendung der DFB-Pokalmarke jegliche Werbung (Sponsor/Ausrüster) ausgeschlossen sind. Die Produktion der Produkte muss nicht mehr über den offiziellen Merchandising-Partner des DFB erfolgen. (10.6.1)
- Aufnahme Richtlinien für den Umgang mit der DFB-Pokal-Trophäe. Insbesondere regulative Vorgaben für die Überlassung, Nutzung und Nachbildung der DFB-Pokal-Trophäe sowie allgemeine Vorgaben zur Abbildung und Präsentation der Trophäe. (10.9)

Kapitel XI – DFB-Pokal-Match-Delegierte

- Keine inhaltlichen Änderungen.

Kapitel XII – DFB-Pokalfinale

- Zukünftig werden nur noch mobile Tickets eingesetzt. Die Buchung erfolgt somit ausschließlich über das DFB-Ticketportal und die Vereine sind in den Verkauf nicht mehr eingebunden. Demnach Streichung des Absatzes zum Verkauf durch die Vereine im Namen des DFB. (12.3)
- Streichung Abrechnung Ticketerlöse aufgrund o.g. Thematik.
- Erweiterung der verpflichtenden Anbringung eines gesellschaftlichen/gemeinschaftlichen Themas auf dem rechten Ärmel neben dem DFB-Pokallogo, sofern durch den DFB veranlasst. (12.5.1)
- Die Regelungen wurden dahingehend erweitert, dass die Kurvenzuteilung bereits im Halbfinalisten-Meeting erfolgen kann. Außerdem wurde ein Vertragsauszug mit dem Land Berlin ergänzt, aus dem hervorgeht, dass die Kurve künftig nicht mehr an eine bestimmte Fan-Zone in der Stadt gebunden ist. Stattdessen können die Finalisten eigenständig geeignete Flächen vom Land Berlin prüfen lassen. (12.6.1)
- Aufgrund der früheren Stadionöffnung (K.o. – 4h) können Choreografien bereits am MD-1 in einem Abendslot aufgebaut werden. (12.8.3)
- Neuregelung: Verkauf von Tickets ausschließlich über DFB-Ticketportal. Zudem Anerkennung von ATGB des DFB. (12.11.3)
- Aufnahme weiterer besonderer Club-Produktionsrechte wie Livestream MD-1-Aktivitäten, Livestream Busankunft etc. (12.14.2)

- Aufnahme Mitwirkungspflichten Medien wie MD-1-Aktivitäten oder Pressekonferenz, gemäß Praxis. (12.15)
- Schärfung der Regelung, dass die Trikots der Einlaufkinder bei den jeweiligen Kindern verbleiben. Falls die Vereinstrikots über ein kommerzielles Branding verfügen, welches nicht für den Einsatz bei Kindern geeignet ist, ist der Verein verpflichtet, Trikots ohne kommerzielles Branding bereitzustellen. (12.16.1)
- Der Pokalsieger erhält nach der Siegerehrung einen Originalsiegereplik. Hinsichtlich der Nutzungsrichtlinien gilt 10.9 entsprechend. (12.16.4)
- Aufnahme Regelung zum Vertrieb von Co-branded-Produkten durch den DFB (z.B. Finalball). (12.16.8)
- Aufnahme Regelung zum Vertrieb von Pokalsieger-Kollektionen. (12.16.9)

ANPASSUNGEN DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DFB-POKAL FRAUEN 2026/27

Ab der kommenden Saison greift der neue Vermarktungszyklus (TV-Vermarktung & Sponsoring), der für die Spielzeiten 2026/27 – 2029/30 Gültigkeit hat. Zudem ist ein Rebranding der Marke DFB-Pokal erfolgt. Hierdurch sind in den Durchführungsbestimmungen für 2026/27 eine Vielzahl von Anpassungen vorgenommen worden.

Darüber hinaus wurden die Kapitel der Bestimmungen im Vergleich zu vorherigen Jahren neu strukturiert.

Nach Bestätigung durch die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball sowie durch das DFB-Präsidium werden die Bestimmungen in ein finales Layout gebracht und ggf. um weitere rein formelle Anpassungen ergänzt.

Die relevantesten Änderungen/Anpassungen der DFB-Pokal-Durchführungsbestimmungen werden im Nachfolgenden skizziert:

Kapitel I: Rechtliche Grundlagen

- Trennung Kapitel von allgemeinen Bestimmungen im Zuge der Neustrukturierung.
- Keine inhaltlichen Anpassungen.

Kapitel II: Allgemeine Bestimmungen

- Anpassung Teilnahmeberechtigung ab 2026/27. (2.2)

- Neu: Ziehungsordnung als Grundlage für die Auslosungen. (2.3)
- Abschnitt Teilnahmeerklärung gestrichen, da Integration in „Einzureichende Unterlagen“. (2.5)

Kapitel III: Finanzen

- Kosten für Schiedsrichterinnen in dieses Kapitel verschoben. (3.1.2)
- Abschnitt „Streitigkeiten bei der Verteilung von Spieleinnahmen“ gestrichen, da in den vergangenen Jahren nie zur Anwendung gekommen.
- Umbenennung Abschnitt „Teilnahmeentgelt“. (3.2)

Kapitel IV: Stadion & Sicherheit

- Neuaufnahme Innenraumumzäunung. (4.1.3)
- Sprachliche Anpassung des Bereichs Inklusion & Barrierefreiheit an die EURO24-Vorgaben. (4.1.8)
- Sprachliche Anpassung des Bereichs Diversität an die EURO24-Vorgaben. (4.1.9)

Kapitel V: Spielbetrieb

- Neu: Vierte Offizielle werden grundsätzlich bereits ab dem Achtelfinale eingesetzt. (5.3.2).
- Neues Ärmellogo auf dem rechten Arm aufgrund des Rebrandings. (5.6.2)
- Aufnahme Trikotupload der Schiedsrichterinnen-trikots beim Trikotabgleich, da bereits gelebte Praxis. (5.6.5)
- Anpassung Anzahl verfügbarer Leibchen-Farben. (5.6.6)

Kapitel VI: Spieltagsorganisation

- Implementierung konkretes Kontingent an Eintrittskarten und Hospitality-Tickets für DFB-Pokalpartner. Abschnitt aus Kapitel Marketingrechte hierher verschoben. (6.1.1).
- Neu: Regelung Eintrittskarten für den DFB. (6.1.2)
- Aufnahme Match-Countdown inkl. detaillierter Timings. (6.3.1)
- Neu: Mannschaftsfotos vor dem Anstoß ab der 1. Hauptrunde. (6.3.5)
- Aufnahme Einsatz einer Ballstele. (6.4.7)
- Neu: Platzierung Ersatzspielbälle auf Ballstationen durch Ballholder*innen. (6.4.8)
- Neu: Einsatz von Eckfahnen bei allen Spielen ab der 1. Hauptrunde. (6.4.9)
- Verschiebung Stadion-TV & Videowand in dieses Kapitel und Ergänzung um Anzeige der Nachspielzeit. (6.5)
- Aufnahme Verpflichtung zur Überlassung einer Anzeige im Stadionmagazin ab der 1. Hauptrunde. (6.6)

Kapitel VII: Medienrechte & TV-Produktion

Umfangreiche Anpassungen in diesem Kapitel aufgrund des neuen Rechtezyklus ab 2026/27.

- Aufnahme neuer DFB-Verwertungsverträge sowie Regelung, dass alle Spiele ab der 1. Hauptrunde live verwertet werden. (7.1.2).
- Neu: Differenzierung zwischen „TV-Livespielen“ und „DFB-Livespielen“. (7.2)
- Aufnahme Beobachterposition und Beobachterplatz (Observer Seat). (7.3.1)
- Aufnahme Medienarbeitsbereiche im Stadion-Innenraum bei TV-Livespielen. (7.3.2)
- Aufnahme Definition Interview-Zone, Busankunfts-Zone, Indoor-Flash-Zone. (7.3.1 ff.)
- Neu: DFB-Eigenproduktion aller Spiele ab der 1. Hauptrunde. (7.4)
- Aufnahme Kamerastandards & Regelung zu Kameras des Basissignals. (7.4.1)
- Aufnahme unilateraler Sonderproduktionen. (7.6)
- Aufnahme unilaterale Interviewzonen & Mitwirkungspflichten. (7.7)
- Zusammenfassung der medialen Verwertungsrechte der teilnehmenden Clubs gemäß Bundesliga-Regularien. (7.8)
- Neu: Spieldatenerhebung (Stamm-, Spielinformati- und Ereignisdaten) ab der 1. Hauptrunde. (7.9)

Kapitel VIII: Medienrichtlinien & Medienarbeit

- Aufnahme Regelung Pressekonferenzraum. (8.1.3)
- Aufnahme Medienarbeitsraum. (8.1.4)
- Aufnahme Pkw-Parkplätze. (8.1.7)
- Aufnahme eigenes Kapitel zu Medienleibchen. (8.5)
- Neu: Einrichtung einer Bilddatenbank, in die jeder Heimclub mindestens zehn druckfähige Spielfotos rechtfrei hochlädt. (8.6.3)
- Aufnahme Abschnitt zur Bereitstellung von Bewegtbild durch die Klubs zur redaktionellen Berichterstattung durch den DFB. (8.6.4)

Kapitel IX: Marketingrechte

Umfangreiche Anpassungen in diesem Kapitel aufgrund des neuen Rechtezyklus 2026/27 und der Zentralverwaltung des Wettbewerbs ab der 1. Hauptrunde.

- Erweiterung des Vermarktungskonzepts auf bis zu acht exklusiven DFB-Pokalpartnern. (9.3)



- Aktualisierung aktuelles „Partner-Line-up“ sowie Hinweis zwecks weiterer Bekanntgaben. (9.3)
- Änderung, dass alle DFB-Pokalpartner bei Free-TV-Spielen das Recht zur Platzierung eines XS-Softreiters hinter den Toren haben. (9.3.7)
- Ergänzung, dass VW das Recht hat, eine Player-Eskorte für eine der beiden Mannschaften zu stellen, gemäß Praxis. (9.3.8).
- Ergänzung, dass die „Behind-the-scenes-Tour“ auch Zugänge zu sensiblen Bereichen in Abstimmung mit den Vereinen (z.B. Spielerinnenkabine) beinhalten sollte, gemäß Praxis. (9.3.14)
- Themen zu Branding & Neutralisation zentral gebündelt in 9.4.
- Aufnahme, dass der Verein dem DFB und dem für die Neutralisation beauftragten Dienstleister spätestens MD-2 das Stadion für Aufbauarbeiten zur Verfügung stellt, gemäß Praxis. (9.4.3)

Kapitel X: Marke

Umfangreiche Anpassungen aufgrund des Rebrandings zur Saison 2026/27.

- Aufnahme Disclaimer zum Rebranding der Marke. Mit Beginn der Saison 2026/27 verlieren sämtliche bisherigen DFB-Pokal-Markenelemente (einschließlich des bisherigen Logos) ihre Gültigkeit und dürfen nicht weiterverwendet werden (inkl. Bestände, Digital- und Printanwendungen sowie Merchandising), sofern keine schriftliche Einzelfreigabe des DFB vorliegt. (10.1)
- Anpassung der Bild-Marke sowie der Wort-Bild-Marke. (10.2)
- Aufnahme weiterer offizieller Begriffe des Wettbewerbs für eine einheitliche Verwendung. (10.3)
- Änderung des Abschnitts „Drucksachen“ in „Verpflichtende Verwendung DFB-Pokallogo“. (10.5)
- Schärfung Nutzung der DFB-Pokal-Marke durch die Vereine: Bei der Verwendung der DFB-Pokal-Marke der Frauen auf Vereinsprodukten ist jegliche Werbung, insbesondere in Form von Rücken-, Brust- oder sonstigem Branding des Ausrüsters oder weiterer Partner, ausgeschlossen (ausgenommen sind die spielbetriebsrelevanten Ausrüstungsgegenstände, die in Abschnitt 5.6 geregelt sind).
- Ausgestaltung Nutzung von Vereine-/Spielerinnen-Kennzeichen durch den DFB und DFB-Pokalpartner. (10.7)

Kapitel XI: Match-Delegierte

- Neu: Einsatz von grundsätzlich einem Match-Delegierten pro Standort ab der 1. Hauptrunde. (10.1)

Kapitel XII: DFB-Pokalfinale

- Aufnahme Regelung zu Winnershirts. (12.5.2)
- Aufnahme Schiedsrichterinnen-Technologien. (12.5.10)
- Nachschärfung Personenanzahl bei der Siegerehrung. (12.6)
- Leistungen DFB und Klubs wurden ergänzt im Bereich TV & Medien. (12.7)
- Aufnahme Fanbeauftragte. (12.9.4)
- Ergänzung, dass die Finalisten beim Ticketverkauf zwischen verschiedenen Vertriebsoptionen wählen können, wobei aber ausschließlich das DFB-eigene Ticketsystem genutzt werden kann. (12.12.3)
- Aufnahme Co-branded-Produkte/Verkauf offizieller Finalball. (12.14.6)
- Aufnahme Vertrieb Pokalsiegerinnen-Kollektion. (12.14.7)

ANPASSUNGEN DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN SUPERCUP DER FRAUEN 2026

Nachfolgend werden wesentliche Änderungen und Ergänzungen im Vergleich zu den Durchführungsbestimmungen des Supercups der Frauen 2025 skizziert:

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen

- Aktualisierung der Angabe zum Spieltermin und Spielort.

Kapitel 2 – Spielbetrieb

- Anpassung der Regelung des Einsatzes jüngerer B-Juniorinnen in Frauen-Mannschaften aus Gründen der Talentförderung analog der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga. (2.1. Spielberechtigung)
- Änderung, dass eine Gelb-Rote Karte im Supercup eine Sperre im nächsten Spiel des DFB-Pokals nach sich zieht. (2.1.2. Sperren)
- Freigabe des Spielberichts erfolgt im DFBnet. (2.10. Spielbericht Online)
- Regelung, dass nur neutrale oder Getränkeflaschen vom offiziellen Wettbewerbssponsor genutzt werden dürfen. (2.12. Neutralisierung von Getränkeflaschen)
- Anpassung der Personenzahl, die auf der Bühne geehrt werden (23 statt 35 Personen). (2.13. Siegerehrung)
- Teil Pressekonferenzen wird in den Teil 7 Medienarbeit verschoben. (siehe 7.3. Pressekonferenz)

Kapitel 3 – Organisatorisches rund um das Spiel

- Klarstellung, dass der DFB als Veranstalter und Hausrechtsinhaber Tageshausverbote und bundesweit wirksame Stadionverbote aussprechen kann. (3.1.7. Bundesweit wirksames Stadionverbot)
- Verpflichtung der Vereine, einen Fanbeauftragten zu stellen. (3.2.1. Fanbeauftragte*r)
- Sicherheitszertifikate müssen zweifelsfrei dem beantragten Gegenstand zugeordnet werden können, z.B. durch Rechnung. (3.2.4. Fanutensilien und Choreographien)

Kapitel 4 – Marke Supercup der Frauen

- Regelung der Lizenzgebühren für Co-branded-Produkte. (4.4.1. Nutzung der Supercup der Frauen-Marke durch die Klubs)

Kapitel 5 – Vermarktung Marketingrechte

- Es wurden weitere potenziell mögliche Marketingrechte (u.a. Einlaufteppich, Werbeflächen im Spielertunnel, Presenting der Pokalgravur) für den Spieltag (MD) und MD-1 aufgenommen. (5.2. DFB-Vermarktungskonzept für den Supercup der Frauen)

Kapitel 6 – Zentrale Vermarktung der Medienrechte & TV-Produktion

- Es wurden umfangreiche Änderungen im Bereich 6.4. TV-Produktion, 6.5. Hörfunk-/Audiorechte und 6.7. Scoutingfeed vorgenommen. Diese Änderungen ergeben sich durch eine Angleichung an die Durchführungsbestimmungen in diesem Bereich beim DFB-Pokalfinale der Frauen.

Kapitel 7 – Medienarbeit

- Das neue Kapitel „Medienarbeit“ regelt die Akkreditierung von Medien, die Berichterstattung und die Pressekonferenz.

Regeländerungen 2026/2027

Gültig ab dem 1. Juli 2026 und WM 2026

Im Folgenden sind die wichtigsten Änderungen und Präzisierungen zusammengefasst:

Regel 3 – Spieler

- Die Anzahl der Einwechselspieler, die in Freundschaftsspielen von A-Nationalteams eingesetzt

werden dürfen, wird auf acht oder elf erhöht, wenn beide Teams zustimmen und den Schiedsrichter im Voraus informieren, wobei die Beschränkung auf drei Auswechselgelegenheiten pro Team bestehen bleibt.

- Bei Auswechslungen müssen die Spieler das Spielfeld innerhalb von zehn Sekunden verlassen. Wird das Zeitlimit überschritten, darf der Einwechselspieler das Spielfeld erst während der ersten Spielunterbrechung nach Ablauf einer Minute betreten.
- Vorankündigung:

Die Leitlinien zur Kapitänsregelung sind ab dem 1. Juli 2027 für alle Wettbewerbe verbindlich (Anwendung unverändert).

Regel 4 – Ausrüstung der Spieler

- Accessoires/Schmuck sind erlaubt, sofern sie ungefährlich und sicher abgedeckt sind.

Regel 5 – Schiedsrichter

- Es wird präzisiert, dass auf Vorteil entschieden werden kann, wenn eine Spielfortsetzung nicht korrekt ausgeführt wird und der Ball im Spiel ist.
- Abgesehen von bestimmten Ausnahmen müssen Spieler, die auf dem Spielfeld untersucht/behandelt werden oder die eine verletzungsbedingte Spielunterbrechung verursachen, das Spielfeld verlassen und nach Wiederaufnahme des Spiels eine Minute lang außerhalb des Spielfelds bleiben.
- Wettbewerbe haben die Möglichkeit, Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und vierte Offizielle mit Bodycams auszustatten.

Regel 8 – Beginn und Fortsetzung des Spiels

- In der Bestimmung zum Schiedsrichterball wurde präzisiert, dass das Team, das „in Ballbesitz (...) gekommen wäre“, auch das Team meint, das die Spielfortsetzung vorgenommen hätte, wenn der Ball aus dem Spiel gegangen wäre. Bei einem Eingriff eines Spieloffiziellen oder einer Drittperson erfolgt der SR-Ball an der Stelle des Eingriffs.

Regel 12 – Fouls und sonstiges Fehlverhalten

- Für das Vereiteln einer offensichtlichen Torchance gibt es keine Verwarnung mehr, wenn auf Vorteil entschieden und ein Tor erzielt wird.

- Die Liste der Kriterien für das Verhindern eines Tors oder das Vereiteln einer offensichtlichen Torchance wurde um einen Hinweis auf „Anzahl und Stellung der Angreifer“ erweitert.

Regel 14 – Strafstoß

- Das Zirkular Nr. 31 betreffend versehentliche Doppelberührungen bei Strafstoßen wurde bestätigt.
- Bei einem gleichzeitigen Vergehen des Schützen und des Torhüters wird der Schütze nicht mehr automatisch verwahrt.

Regel 15 – Einwurf

- Wenn ein Spieler/ein Team die Ausführung eines Einwurfs verzögert, zeigt der Schiedsrichter einen Fünf-Sekunden-Countdown an. Wird das Zeitlimit überschritten, wird der Einwurf dem gegnerischen Team zugesprochen.

Regel 16 – Abstoß

- Wenn ein Spieler/ein Team die Ausführung eines Abstoßes verzögert, zeigt der Schiedsrichter einen Fünf-Sekunden-Countdown an. Wird das Zeitlimit überschritten, wird dem gegnerischen Team ein Eckstoß zugesprochen.

VAR-Protokoll

Der VAR darf folgende Vorfälle überprüfen:

- eine ungerechtfertigte gelb/rote Karte aufgrund einer eindeutig falschen zweiten gelben Karte
- eine rote oder gelbe Karte, wenn das Vergehen von einem anderen Spieler des eigenen oder des gegnerischen Teams begangen wurde

Wettbewerbsbezogen

- Wettbewerbe dürfen Technologien einsetzen, die dem Schiedsrichter dabei helfen, Entscheidungen in Bezug auf das VAR-Protokoll, Situationen, in denen der Ball im oder aus dem Spiel war (einschließlich Torlinientechnologie), und Abseits (einschließlich halbautomatischer Abseitstechnologie) zu treffen/ändern.

- Wettbewerbe haben die Möglichkeit, eindeutig zu Unrecht zugesprochene Eckstöße zu überprüfen, sofern die Entscheidung sofort und ohne Verzögerung der Spielfortsetzung korrigiert werden kann.

- Wettbewerbe haben die Möglichkeit, eindeutige Vergehen unmittelbar bevor der Ball im Spiel ist – bei Eckstößen oder Freistößen durch die angreifende Mannschaft – mit anschließendem Torerfolg durch den VAR zu überprüfen.

FIFA Zirkular Nr. 33

Zusätzliche mögliche/optionale Änderungen – Spielregeln 2026/27

Wettbewerbsbezogen

- Feldverweis für Bedecken des Mundes in der konfrontativen Kommunikation mit Gegenspielern
- Feldverweis für Verlassen des Spielfelds aus Protest gegen eine Entscheidung des Schiedsrichters



OFFIZIELLE
MITTEILUNGEN

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund
DFB-Campus
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
Telefon 069/67880
Telefax 069/6788266
E-Mail info@dfb.de
www.dfb.de, www.fussball.de

Verantwortlich:

Steffen Simon

Redaktion/Koordination:

Michael Morsch, Gereon Tönnihsen

Herstellung:

Braun & Sohn
Druckerei GmbH & Co. KG
Am Kreuzstein 85, 63477 Maintal
www.braun-und-sohn.de



FÜR MEHR **SPORT** UND BEWEGUNG IN DER SCHULE!

dfb.de/schule

